



Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie

Planfeststellungsbeschluss
gemäß § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)
für die
110-kV Neueinbindungen in das UW
Hamburg-Süd

Trägerin des Vorhabens:

Stromnetz Hamburg GmbH
Bramfelder Chaussee 130
22177 Hamburg

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Umwelt und Energie
Planfeststellungsbehörde
Neuenfelder Straße 19
21109 Hamburg
Gz.: UI821.101-102.001

Hamburg, den 27.04.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Entscheidungen	4
1.1	Eingeschlossene Entscheidungen.....	4
1.1.1	§ 17 Abs. 1 BNatSchG	4
1.1.2	Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorbург	4
1.1.3	Enteignung.....	4
1.2	Entscheidungen über Einwendungen, Nebenbestimmungen, Zusagen.....	4
1.3	Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses	4
1.4	Kostenentscheidung.....	5
2	Verzeichnis der Planunterlagen.....	5
3	Nebenbestimmungen	7
3.1	Schutz des landwirtschaftlichen Betriebs	7
3.2	Umweltbaubegleitung.....	7
3.3	Vorübergehende Inanspruchnahme und anschließende Wiederherrichtung.....	7
3.4	Beweissicherung	8
3.5	Einsatz von Schutzgerüsten.....	8
3.6	Sicherheitsbelange.....	8
3.7	Straßenverkehrsbelange	8
3.8	Schienerverkehr	9
3.9	Freileitungen der 50Hertz Transmissions GmbH.....	9
3.10	Allgemeiner Auflagenvorbehalt.....	9
4	Tatbestand.....	9
4.1	Vorhabens- und Baubeschreibung	9
4.2	Verfahrensverlauf.....	10
4.2.1	Antrag und Auslegung.....	10
4.2.2	Einwendungsfrist.....	10
4.2.3	Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange	10
4.2.4	Erörterungstermin	11
4.2.5	Planänderungen.....	11
5	Formalrechtliche Voraussetzungen	11
5.1	Rechtsgrundlagen	11
5.2	Zuständigkeit.....	11
5.3	Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens	11
5.4	Umweltverträglichkeit	11
6	Materiellrechtliche Würdigung	12
6.1	Allgemeine Planrechtfertigung.....	12
6.2	Variantenprüfung.....	13
6.2.1	Null-Variante	14
6.2.2	Erdverkabelung.....	14

6.2.3	Räumliche Trassenvarianten.....	14
6.2.4	Ergebnis.....	14
6.3	Abwägungserhebliche öffentliche Belange.....	14
6.3.1	Natur- und Landschaftsschutz.....	15
6.3.1.1	Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG).....	15
6.3.1.1.1	Artenschutz und Umweltbaubegleitung.....	15
6.3.1.1.2	Bodenschutz.....	18
6.3.1.2	Wasserwirtschaftliche Belange.....	19
6.3.1.3	Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg.....	20
6.3.1.4	Ergebnis.....	20
6.3.2	Sicherheitsbelange, Feuerwehr Hamburg.....	20
6.3.3	Straßenverkehrsbelange, Polizei Hamburg.....	21
6.3.4	Verkehrsentwicklung.....	21
6.3.5	Schienenverkehr.....	22
6.3.6	Leitungen.....	22
6.3.6.1	50Hertz Transmissions GmbH.....	22
6.3.6.2	Hamburger Wasserwerke (HWW) und Hamburger Stadtentwässerung (HSE) 23	
6.3.6.3	Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH, Hamburg Netz GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH.....	23
6.3.7	Kampfmittelbeseitigung.....	23
6.3.8	Denkmalschutz und forstwirtschaftliche Belange.....	23
6.3.9	Immissionsschutz.....	23
6.3.10	Gesamtergebnis der Abwägung öffentlicher Belange.....	23
6.4	Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen und Abwägung privater Belange.....	23
6.4.1	Einwender Nr. 1.....	24
6.4.1.1	Einwendungen zur Grundstücksinanspruchnahme und Betriebsbeeinträchtigungen.....	24
6.4.1.2	Einwendungen zum Schutzgut Boden.....	28
6.4.1.3	Weitere Einwendungen.....	29
6.4.2	Einwender Nr. 2.....	31
6.4.3	Abwägung.....	32
7	Gesamtabwägung.....	32
8	Rechtsmittelbelehrung.....	33

1 Entscheidungen

Auf Antrag der Stromnetz Hamburg GmbH als Vorhabenträgerin (VT) vom 4.11.2016 für die Neueinbindung von 110-kV-Freileitungen in das Umspannwerk Hamburg-Süd wird der Plan für das vorstehend bezeichnete Vorhaben mit den sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergebenden Änderungen, Ergänzungen und Anordnungen festgestellt, § 43 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) in Verbindung mit § 74 Hamburgisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HmbVwVfG).

Dieser Beschluss wirkt auch für und gegen etwaige Rechtsnachfolger der VT.

1.1 Eingeschlossene Entscheidungen

1.1.1 § 17 Abs. 1 BNatSchG

Die Planfeststellung umfasst gemäß § 17 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Entscheidung über den Eingriff in Natur und Landschaft. Diese ergeht gemäß § 8 Hamburgisches Gesetz zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (HmbBNatSchAG) im Einvernehmen mit der Abteilung Naturschutz der Behörde für Umwelt und Energie (BUE) als Naturschutzbehörde (im Folgenden als Naturschutzbehörde bezeichnet).

1.1.2 Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg

Die Genehmigung nach § 3 Abs. 1 S. 2a der Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen in der Gemarkung Moorburg (Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg) wird erteilt.

1.1.3 Enteignung

Die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder von Rechten am Grundeigentum im Wege der Enteignung wird gemäß § 45 Abs. 1 EnWG zugelassen, soweit sie zur Durchführung dieses Vorhabens, für das nach § 43 EnWG der Plan festgestellt wurde, erforderlich ist.

1.2 Entscheidungen über Einwendungen, Nebenbestimmungen, Zusagen

Die Einwendungen der Betroffenen und die Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange und Naturschutzvereinigungen werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht durch diesen Planfeststellungsbeschluss stattgegeben wird oder sie sich nicht durch Rücknahme, Berücksichtigung seitens der VT oder auf andere Weise erledigt haben.

Entscheidungen, die unmittelbar innerhalb der Nebenbestimmungen getroffen werden, und Entscheidungen, die im Zusammenhang mit den einzelnen Sachthemen oder den Entscheidungen über die Einwendungen und Stellungnahmen an irgendeiner anderen Stelle dieses Planfeststellungsbeschlusses getroffen werden, sowie Zusagen, die die VT im Planfeststellungsverfahren abgegeben hat oder die in dieser Entscheidung wiedergegeben sind, binden die VT gleichermaßen. Sie sind Teil der Vorhabensbeschreibung und deswegen bei der Verwirklichung des Vorhabens umzusetzen. Spätere, insbesondere im Planfeststellungsverfahren abgegebene Zusagen gehen früheren im Zweifel vor.

1.3 Konzentrationswirkung des Planfeststellungsbeschlusses

Durch den Planfeststellungsbeschluss gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG in Verbindung mit § 75 HmbVwVfG wird die Zulässigkeit des Leitungsbauvorhabens einschließlich notwendiger Maßnahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt. Neben dem Planfeststellungsbeschluss sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen, nicht erforderlich. Durch den Planfeststellungsbeschluss werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen der VT und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (§ 43c EnWG in Verbindung mit § 75 Abs. 1 HmbVwVfG). Einige der ersetzten Zulassungen sind unter Ziffer 1.1 exemplarisch aufgeführt, die Aufzählung ist jedoch nicht abschließend. Einer ausdrücklichen Erwähnung bedarf es nicht. Ausgenommen von der konzentrierenden Wirkung dieser Planfeststellung sind wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen (§§ 8 ff. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG)).

1.4 Kostenentscheidung

Die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Planfeststellungsverfahrens trägt die VT gemäß §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 9 Gebührengesetz (GebG) in Verbindung mit § 1 der Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung in Verbindung mit Punkt 2.3. der Anlage zur Gebührenordnung für die Wirtschaftsverwaltung. Verwaltungsgebühren werden gesondert erhoben.

2 Verzeichnis der Planunterlagen

Der Planfeststellungsantrag besteht aus den nachstehenden festgestellten Unterlagen. Nachträglich eingereichte bzw. geänderte Unterlagen sind in **blau** dargestellt, durch geänderte Unterlagen ersetzte Unterlagen in **blau durchgestrichen**. Sind Unterlagen im Änderungsmodus neu eingereicht worden und die alte Fassung der Unterlagen daher auch aus der neuen Fassung erkennbar, wurden die alten Fassungen aus der Planfeststellungsunterlage entfernt. Die Revisionsnummer (Rev.-Nr.) gewährleistet die Erkennbarkeit des inhaltlichen Zusammenhangs von Änderungen verschiedener Planunterlagen. Die Änderung der Sonderlagepläne (Anlage 1 Anhang 2, Rev.-Nr. A) bezieht sich lediglich auf den Sonderlageplan für den 1. Bauabschnitt.

Anlage	Thema	erstellt	Änderung	Rev.-Nr.
	Hinweise und Erläuterungen zum Planwerk	4.11.2016		
1	Erläuterungsbericht	4.11.2016		
	- Anhang 1 zum Erläuterungsbericht: Wegenutzungsplan, M 1:25.000	4.11.2016		
	- Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: Sonderlagepläne Bauablauf	4.11.2016	13.3.2017	A
	Anhang 2 zum Erläuterungsbericht: Sonderlagepläne Bauablauf	4.11.2016		
	- Anhang 3 zum Erläuterungsbericht: Rechtliche Einschätzung zur UVP-Pflicht nach §§ 3a und 3c UVPG	11.7.2016		
2	Übersichtsplan, M 1:25.000	4.11.2016		
3	Mastprinzipskizzen mit Verstärkungsmaßnahmen	4.11.2016		
4	Lage- / Grunderwerbspläne, M 1:2.000			
4.0	110-kV Neueinbindungen in das UW Hamburg-Süd, Gesamtlage- / Grunderwerbsplan; Dauerhafte Flächeninanspruchnahme	4.11.2016		
4.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 86 (1.BA)	4.11.2016	13.3.2017	A
4.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 86 (1.BA)	4.11.2016		
4.2	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neuhof 74/75; Umbaumaßnahmen System 74/75 (2.BA)	4.11.2016		
4.3	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 85 (3.BA)	4.11.2016		
4.4	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - ArcelorMittal Hamburg/Trimet Aluminium AG UA1/84;	4.11.2016		

	Umbaumaßnahmen System 84 (4.BA)			
4.5	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - ArcelorMittal Hamburg/Trimet Aluminium AG UA1/84; Umbaumaßnahmen System UA1 (5.BA)	4.11.2016		
4.6	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neugraben UB8/UB9; Umbaumaßnahmen System UB9 (6.BA)	4.11.2016		
5	Längenprofile, Länge M 1:1000 / Höhe M 1:200			
5.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder, System 86	4.11.2016		
5.2	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neuhof 74/75	4.11.2016		
5.3	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Trimet Aluminium AG, System 84 110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder, System 85	4.11.2016		
6	Bauwerksverzeichnis			
	Vorbemerkungen zum Bauwerksverzeichnis	4.11.2016		
6.1	Bauwerksverzeichnis	4.11.2016		
7	Umweltgutachten			
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan - Text / Karten	4.11.2016	März 2017	
7.2	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	4.11.2016		
8	Kreuzungsverzeichnisse			
8.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 86 (1.BA)	4.11.2016		
8.2	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neuhof 74/75; Umbaumaßnahmen System 74/75 (2.BA)	4.11.2016		
8.3	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 85 (3.BA)	4.11.2016		
8.4	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - ArcelorMittal Hamburg/Trimet Aluminium AG UA1/84; Umbaumaßnahmen System 84 (4.BA)	4.11.2016		
9	Grunderwerb			
	Vorbemerkungen zum Grunderwerb	4.11.2016		
9.0	110-kV Neueinbindungen in das UW Hamburg-Süd, Dauerhafte Gesamtflächeninanspruchnahme	4.11.2016		
9.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 86 (1.BA)	4.11.2016	13.3.2017	A
9.1	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86; Umbaumaßnahmen System 86 (1.BA)	4.11.2016		
9.2	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neuhof 74/75; Umbaumaßnahmen System 74/75 (2.BA)	4.11.2016		
9.3	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Altenwerder 85/86;	4.11.2016		

	Umbaumaßnahmen System 85 (3.BA)			
9.4	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - ArcelorMittal Hamburg/Trimet Aluminium AG UA1/84; Umbaumaßnahmen System 84 (4.BA)	4.11.2016		
9.5	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - ArcelorMittal Hamburg/Trimet Aluminium AG UA1/84; Umbaumaßnahmen System UA1 (5.BA)	4.11.2016		
9.6	110-kV-Leitung Hamburg-Süd - Neugraben UB8/UB9; Umbaumaßnahmen System UB9 (6.BA)	4.11.2016		

3 Nebenbestimmungen

Die VT ist verpflichtet, die nachfolgenden Nebenbestimmungen zu beachten, beauftragte Unternehmen auf die Nebenbestimmungen und die Pflicht zu deren Beachtung hinzuweisen sowie die im Planfeststellungsverfahren, insbesondere im Erörterungstermin, abgegebenen Zusagen einzuhalten bzw. für deren Einhaltung durch beauftragte Unternehmen zu sorgen. Die Bauausführung ist entsprechend zu überwachen.

Soweit Gesetze, Verordnungen, DIN-Normen, technische Regelwerke etc. weitergehende Bestimmungen enthalten, bleiben diese von den nachfolgenden Nebenbestimmungen grundsätzlich unberührt.

Neben den ausdrücklich aufgeführten Nebenbestimmungen sind auch die weiteren Entscheidungen der Planfeststellungsbehörde, wie sie sich aus diesem Planfeststellungsbeschluss ergeben, zu befolgen.

3.1 Schutz des landwirtschaftlichen Betriebs

- Die Nutzung der Baustraßen für Mäharbeiten sowie für den Viehtrieb ist dem Einwender Nr. 1 zu gestatten, soweit dies nicht zu einer Unterbrechung der Leitungsarbeiten führt.
- Die VT hat in Absprache mit dem Einwender Nr. 1 Zäune der Art Standard Bauzaun (mobiler Gitterzaun) zu errichten soweit dies für die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen und Bauarbeiten, insbesondere zur Verminderung indirekter Flächennutzungsbeeinträchtigungen, erforderlich ist. Änderungen bzgl. der Art der Zäune können zwischen der VT und dem Einwender Nr. 1 vereinbart werden. Änderungen bedürfen zusätzlich der Gestattung durch die BUE, Amt für Naturschutz, Grünplanung und Energie, Abteilung für Naturschutz (Naturschutzbehörde).
- Für die Dauer der Bauarbeiten hat die VT dem Einwender Nr. 1 einen Ansprechpartner zu benennen.

Zur Begründung wird insbesondere auf Ziffer 6.4.1.1 und 6.4.1.3 verwiesen.

3.2 Umweltbaubegleitung

Für die Einhaltung der naturschutzrechtlichen Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen (vgl. den Landschaftspflegerischen Begleitplan sowie Ziffern 6.3.1.1.1 dieses Beschlusses) ist seitens der VT eine Umweltbaubegleitung zur Verfügung zu stellen. Diese umfasst auch die bodenkundliche Baubegleitung, vgl. auch Ziffer 6.3.1.1.2 und 6.4.1.2. Die Ergebnisse des Monitorings sind der Naturschutzbehörde regelmäßig mitzuteilen.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffern 6.3.1.1.1, 6.3.1.1.2 und 6.4.1.2 verwiesen.

3.3 Vorübergehende Inanspruchnahme und anschließende Wiederherrichtung

Die vorübergehende Flächeninanspruchnahme darf nur innerhalb der in den Planunterlagen hierfür vorgesehenen Bereiche erfolgen und soll so kurz wie möglich dauern. Nach vollständiger Beendigung der Baumaßnahmen sind die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen und baulichen Anlagen mindestens entsprechend dem vorherigen Zustand wiederherzustellen.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffern 6.3.1 und 6.4.2 verwiesen.

3.4 Beweissicherung

Es erfolgt eine Dokumentation der Baumaßnahme nach Datum, Lage und Bodenzustand vor, während und nach der Baumaßnahme soweit Flächen in Eigentum oder Pacht des Einwenders Nr. 1 betroffen sind. Der Bodenzustand ist jeweils schriftlich und fotografisch festzuhalten. Die Dokumentation wird nach Beendigung der Baumaßnahme dem Einwender Nr. 1 zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation soll angefertigt werden von einem qualifizierten und unabhängigen Sachverständigen. Die Kosten übernimmt die VT. Die Dokumentation kann im Zuge der Umweltbaubegleitung erfolgen. Einigen sich die VT und der Einwender Nr. 1 darauf, dass eine Dokumentation nicht nötig ist, so entfällt die Pflicht zur Dokumentation nach dieser Ziffer. Die Einigung ist schriftlich festzuhalten. Die Nebenbestimmung zur Umweltbaubegleitung (Ziffer 3.2) bleibt unberührt.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.4.1.2 verwiesen.

3.5 Einsatz von Schutzgerüsten

Die unter Ziffer 6.4.2.6 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) bezeichneten temporären Sicherungsmaßnahmen sind ohne Eingriff in den Boden auf Eigentums- oder Pachtflächen des Einwenders Nr. 1 zu errichten. Ggf. erforderliche Erlaubnisse zur Nutzung privaten oder öffentlichen Grundes sind separat einzuholen und nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst. Die Straßenverkehrsbelange sind zu berücksichtigen (Vgl. Ziffer 3.5 Straßenverkehrsbelange).

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.4.1.3 verwiesen.

3.6 Sicherheitsbelange

- Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen. Zuständig für die Maßnahme 110kV-Neueinbindung in das UW Hamburg-Süd ist die Feuer- und Rettungswache Süderelbe, Waltershofer Straße 1, 21147 Hamburg. Der Ansprechpartner ist der Wachführer Tel.:040/42851-3601, E-Mail-Adresse: wf36@feuerwehr.hamburg.de
- Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.
- Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) und die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.
- Die Waltershofer Straße ist eine für zeitkritische Einsätze verwendete Ausfallstrecke der zuständigen Feuer- und Rettungswache. Alle Maßnahmen die das Passieren der Straße erschweren oder unmöglich machen, auch kurzzeitige Sperrungen länger drei Minuten, sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.
- Sofern es zu planbaren Stromabschaltungen kommt, sind diese mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen. Abhängig vom betroffenen Gebiet oder von betroffenen Endverbrauchern kann es zu weiteren Forderungen der zuständigen Feuer- und Rettungswache kommen.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.3.2 verwiesen.

3.7 Straßenverkehrsbelange

- Alle erforderlich werdenden provisorischen Anbindungen der „Baustraßen“ an öffentliche Straßenverkehrsflächen sind zeitgerecht mit der Straßenverkehrsbehörde des PK 47 abzustimmen. Die Zuwegung am Moorburger Elbdeich wird aufgrund der Nähe zum signalisierten Knotenpunkt „Moorburger Elbdeich/Waltershofer Straße“ als kritisch betrachtet und muss signaltechnisch berücksichtigt werden. Eine Beteiligung der VD 52 (Tel.: 4286-55484) ist erforderlich.
- Die für die Seilzugarbeiten erforderlich werdenden Schutzgerüste, die öffentliche Verkehrsflächen queren, sind mit dem PK 47 sowie dem Straßenbaulastträger

zeitgerecht abzustimmen. Die lichte Durchfahrhöhe bei Fahrbahnen sollte 5,50m betragen.

- Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind zeitgerecht vor Baubeginn von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beim PK 47 (pk47verkehr@polizei.hamburg.de, Tel. 4286-54721/54722) anordnen zu lassen.
- Erforderliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf signalgeregelte Knoten sind mit LSBG / S 1 und VD 52 (vd52@polizei.hamburg.de, Tel.: 4286-55484) abzustimmen sowie ggf. anordnen zu lassen.
- Während der gesamten Baumaßnahme und nach Fertigstellung sind insbesondere die Fußgänger- und Radfahrerbelange sowie Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.3.3 verwiesen.

3.8 Schienenverkehr

Um möglichen Verkehrsbehinderungen auf der Walterhofer Straße entgegenzuwirken, wird die VT frühzeitig dem Anlagenmanagement Straße der HPA (HPA L221) den Bauablaufplan zur Verfügung stellen (Ansprechpartner Herr Stegemann, Tel. 428 47 3129).

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.3.5 verwiesen.

3.9 Freileitungen der 50Hertz Transmissions GmbH

Die mit der Ausführung von Umsetzungsmaßnahmen innerhalb des Freileitungsschutzstreifens beauftragten Firmen haben mindestens 15 Werktage vor Baubeginn die objektkonkrete Stellungnahme des Betreibers und zum eigentlichen Baubeginn die Zustimmung (Arbeiterlaubnis) des Betreibers beim Regionalzentrum Hamburg einzuholen. Dazu ist die Reg Nr. 2016-003832-01-TG anzugeben. Die Meldung hat unter folgender Adresse zu erfolgen:

50Hertz Transmission GmbH
Regionalzentrum Hamburg
Hegenredder 50
22117 Hamburg
Tel.: (040) 6887 1577 333

Zur Begründung wird insbesondere auf die Ziffer 6.3.6.1 verwiesen.

3.10 Allgemeiner Auflagenvorbehalt

Treten nicht vorhersehbare nachteilige Wirkungen des Vorhabens, insbesondere auf das Wohl der Allgemeinheit oder auf die öffentliche Sicherheit und Ordnung auf, bleibt die Auferlegung weiterer Einrichtungen und Maßnahmen, die die nachteiligen Wirkungen verhüten oder ausgleichen, vorbehalten.

Zur Begründung wird insbesondere auf Ziffer 6.3.10 verwiesen.

4 Tatbestand

4.1 Vorhabens- und Baubeschreibung

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsverfahrens ist die geplante Änderung von insgesamt sieben 110-kV-Freileitungen/-Systemen durch deren Neueinbindung bzw. Umverschwenkung zwischen dem Umspannwerk Hamburg-Süd und verschiedenen Masten. Die Änderungen sind technisch notwendige Folgemaßnahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen innerhalb des Umspannwerks und der damit einhergehenden Umbaumaßnahmen im Umspannwerk selbst. Die Ertüchtigungsmaßnahmen innerhalb des Umspannwerks sind nicht Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses.

Das Vorhaben umfasst die 1:1-Erneuerung der Beseilung und geringfügige Änderungen der Verläufe der Seile und als Folge auch der darunter liegenden Schutzstreifen sowie sich durch veränderte statische Belastungen ergebende Verstärkungen an bestehenden Masten.

Hinzu kommen Korrosionsschutzarbeiten an den Mastverstärkungen. Eine nachträgliche Beschichtung vor Ort ist dabei grundsätzlich nur für Schrauben und Knotenbleche erforderlich. Veränderungen an den Mastfundamenten finden nicht statt. Bzgl. der Verläufe der Leitungen wird auf die Antragsunterlagen, Anlage 2, Übersichtsplan verwiesen.

Um die Versorgungssicherheit laufend zu gewährleisten, ist geplant, die Bauarbeiten für das Vorhaben unter Aufrechterhaltung des Betriebs (der Stromversorgung) durchzuführen. Das Umschwenken der Freileitungen soll daher zeitlich parallel zu der abschnittsweisen Errichtung im Umspannwerk erfolgen. Die Baumaßnahmen finden deshalb in insgesamt 6 Bauabschnitten statt und erstrecken sich in Abhängigkeit zum Baufortschritt zur Ertüchtigung des Umspannwerks voraussichtlich über einen Gesamtzeitraum zwischen Mai 2017 und Mai 2020. Eine genaue Festlegung der Bauzeiten bleibt der Ausführungsplanung vorbehalten und ist nicht Teil dieser Planfeststellung.

Für die Durchführung der Bauarbeiten ist insbesondere das Anlegen von temporären Baustraßen geplant, die zum Teil auch vorhandene Gräben queren. Die geplanten Seilzugarbeiten finden ohne Bodenberührung der Beseilung statt.

Im Übrigen wird auf die Darstellung der VT im Erläuterungsbericht (Anlage 1) Bezug genommen, insbesondere die Ziffern 1.3, 5, 6 und 7.

4.2 Verfahrensverlauf

4.2.1 Antrag und Auslegung

Die VT hat am 4.11.2016 den Antrag auf Planfeststellung bei der Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde gestellt.

Die Planunterlagen haben vom 14. November 2016 bis zum 13. Dezember 2016 im Bezirksamt Harburg, Zentrum für Wirtschaft, Bauen und Umwelt, Harburger Rathausforum 2, 21073 Hamburg (Montag und Freitag 8 Uhr bis 13 Uhr, Dienstag und Donnerstag 8 Uhr bis 16:00 Uhr) zur Einsicht ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 90 vom 11.11.2016, Seite 1932 bekannt gemacht. Die der Planfeststellungsbehörde bekannten Betroffenen wurden auch schriftlich und unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger auf die Auslegung aufmerksam gemacht.

4.2.2 Einwendungsfrist

Gemäß § 73 Abs. 4 HmbVwVfG konnte jede Person, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum 27. Dezember 2016, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde oder dem genannten Bezirksamt Einwendungen gegen den Plan erheben. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 HmbVwVfG einzulegen, konnten innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der Einwendungsfrist, das heißt nach dem 27. Dezember 2016, sind alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sowie Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§ 73 Abs. 4 HmbVwVfG). Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung hingewiesen worden.

4.2.3 Beteiligung der Behörden und der Träger öffentlicher Belange

Die Planfeststellungsbehörde hat gem. § 73 Abs. 2 HmbVwVfG mit Schreiben vom 8.11.2016 unter Bezugnahme auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, und andere Träger öffentlicher Belange zur Stellungnahme ebenfalls bis zum 27.12.2016 aufgefordert. Ebenso mit Schreiben vom 8.11.2016 wurden die in Hamburg anerkannten Naturschutzvereinigungen

über das Vorhaben, die öffentliche Auslegung und das Datum des Ablaufs der Stellungnahmefrist unterrichtet.

4.2.4 Erörterungstermin

Die im Rahmen des Anhörungsverfahrens abgegebenen Stellungnahmen und Einwendungen sind am 10.01.2017 gem. § 73 Abs. 6 HmbVwVfG erörtert worden. Die Bekanntmachung der Erörterung erfolgte ordnungsgemäß im Amtlichen Anzeiger Nr. 104 vom 30.12.2016, Seite 2288. Die VT, die Behörden, die Träger öffentlicher Belange, die Naturschutzvereinigungen sowie diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, sind mit Schreiben vom 23.12.2016 unter Hinweis auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger benachrichtigt worden.

4.2.5 Planänderungen

Mit E-Mail vom 13.3.2017 hat die VT eine Änderung der Planunterlagen bzgl. der Bauausführung im 1. Bauabschnitt beantragt. Ergänzt wurde eine Zuwegung kleineren Umfangs, die lediglich zu Fuß genutzt werden soll. Diese Änderung hat die Planfeststellungsbehörde den Betroffenen gem. § 73 Abs. 8 HmbVwVfG unter Übersendung der geänderten Unterlagen mit E-Mail vom 15.3.2017 mitgeteilt und diesen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen gegeben. Dabei hat die Planfeststellungsbehörde darauf hingewiesen, dass mit Ablauf der Frist alle Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen ausgeschlossen sind (§§ 73 Abs. 8 S. 1, 2. Halbsatz, 73 Abs. 4, S. 3 HmbVwVfG). Mit den übrigen Änderungen kommt die VT den Stellungnahmen und Einwendungen entgegen, ohne dass es zu einer zusätzlichen Beschwer von Betroffenen kommt. Die Änderungen sind in den Planfeststellungsunterlagen blau gekennzeichnet.

Im Weiteren wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

5 Formalrechtliche Voraussetzungen

5.1 Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Planfeststellung erfolgt gem. § 43 EnWG in Verbindung mit § 74 HmbVwVfG.

5.2 Zuständigkeit

Die BUE ist gem. Ziffer I der Anordnung zur Durchführung des Energiewirtschaftsgesetzes zuständige Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde.

5.3 Notwendigkeit des Planfeststellungsverfahrens

Gemäß § 43 S. 1 Nr. 1 EnWG bedürfen die Errichtung und der Betrieb sowie die Änderung von Hochspannungsfreileitungen, ausgenommen Bahnstromfernleitungen, mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr der Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde. Da sich das Vorhaben nicht nur auf eine Erneuerung bestehender Leitungen beschränkt, sondern mit der Umverschwenkung insbesondere eine Verschiebung der Schutzstreifen einhergeht, ist von einer planfeststellungsbedürftigen Änderung auszugehen.

5.4 Umweltverträglichkeit

Gemäß § 3a Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) war zu prüfen, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bestand. Eine solche Pflicht bestand hier nicht. Das Vorhaben ist als Änderung i.S.v. § 2 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a UVPG einer bestehenden Energieleitungsanlage zu qualifizieren. Für derartige Änderungen ist nach § 3 e Abs. 1 UVPG nur dann eine UVP durchzuführen, wenn u.a. für das Vorhaben als solches bereits eine UVP-Pflicht besteht. Das „Vorhaben als solches“, also das Grundvorhaben, ist die Bestandsanlage - hier in Form der fünf vom Umspannwerk abgehenden 110-kV-Leitungen. Für 110-kV-Leitungsanlagen sind in den Nrn. 19.1.2 bis 19.1.4 Anlage 1 UVPG abhängig von

der Länge der Leitungen Vorprüfungen entweder allgemein einzelfallbezogener oder standortbezogener Art vorgesehen. Derartige lediglich vorprüfungspflichtige Vorhaben gelten nach der Rechtsprechung aber nicht als UVP-pflichtige Vorhaben i.S.d. § 3 e Abs. 1 UVPG. Änderungsvorhaben unterfallen danach nicht der UVP-Vorprüfungspflicht nach § 3 e Abs. 1 Nr. 2 UVPG, wenn das Grundvorhaben lediglich der Vorprüfungspflicht unterliegt (OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 22.10.2015, Az. 2 M 13/15, Rn. 34). Eine obligatorische UVP, die nach § 3 e Abs. 1 UVPG die Pflicht zur Vorprüfung begründen könnte, ist nach Nr. 19.1.1 Anlage 1 UVPG lediglich für Leitungsanlagen mit einer Nennspannung von mindestens 220 kV durchzuführen. Die hier gegenständlichen 110-kV-Leitungen erreichen diese Schwelle nicht. Dies wurde der VT mit Schreiben vom 11.7.2016 mitgeteilt. Einer Veröffentlichung der Entscheidung nach § 3 a S. 2 UVPG bedurfte es hier nicht, da eine Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3 c UVPG hier gerade nicht zum Tragen kam.

6 Materielle rechtliche Würdigung

6.1 Allgemeine Planrechtfertigung

Hoheitliche Planungen stellen keinen Selbstzweck dar, sondern bedürfen stets der Rechtfertigung. Gerechtfertigt ist die Planung, wenn das Vorhaben, gemessen an den Zielen des zugrundeliegenden Fachplanungsgesetzes, vernünftigerweise geboten ist. Der im beantragten Umfang vorgesehene Umbau der Freileitungen ist geboten, da er dem in § 1 Abs. 2 EnWG normierten öffentlichen Ziel der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen dient. Um dieses Ziel zu erreichen, ist die VT als Betreiberin eines Energieversorgungsnetzes nach § 11 Abs. 1 EnWG nicht nur verpflichtet, *„ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz [...] zu betreiben, [und] zu warten“* sondern auch dazu, dieses *„bedarfsgerecht zu optimieren, zu verstärken und auszubauen“*. Hinzu tritt gem. § 18 Abs. 1 EnWG die Verpflichtung der VT Jedermann, der dies wünscht an ihr Energieversorgungsnetz anzuschließen.

Zur Erfüllung dieser gesetzlichen und im öffentlichen Interesse begründeten Pflichten ist die Realisierung des Vorhabens zwingend erforderlich. Das Umverschwenken der Beseilung und die hierdurch erforderlich werdenden Mastverstärkungen und Korrosionsschutzarbeiten sind technische Folge der mit der Ertüchtigung im Umspannwerk selbst einhergehenden Veränderung der Anlagenkonfiguration, die wiederum durchgeführt werden soll, um die Betriebssicherheit des Umspannwerks zu erhalten und dessen Kapazität auf die gesteigerten und prognostizierten Lastanforderungen im Hamburgischen Südnetz anzupassen. Damit einher geht eine Erneuerung der Beseilung.

Dass die Erneuerung der Beseilung als Instandhaltungsmaßnahme erforderlich ist, um die Versorgungssicherheit zu erhalten, hat die VT nachvollziehbar dargelegt. Die Anlage wurde im Jahr 1970 errichtet und hat damit die Lebensdauer nach Herstellerangabe (40 Jahre) bereits überschritten. Auch die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer im Sinne der Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV)) (35 bis 45 Jahre) ist nach Punkt III 1.2 der Anlage 1 der StromNEV im Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage bereits überschritten.

Die VT hat auch den Erweiterungsbedarf plausibel dargelegt. Der Erweiterungsbedarf hat sich bereits durch einen Anstieg der Kurzschlussleistung im Hamburgischen Südnetz geäußert, wie aus dem durch die Hamburger Gesellschaft für Vermögens- und Beteiligungsmanagement mbH (HGV) in Auftrag gegebenen technischen Due Diligence-Bericht vom 4.6.2014 zur Bewertung der Stromnetz Hamburg GmbH hervorgeht. Die Kurzschlussleistung ist eine Bemessungsgröße, um die Beanspruchung einer elektrischen Anlage und dabei insbesondere das Schaltvermögen von Leistungsschaltern zu quantifizieren. Dieser bestehende Engpass hat sich laut VT schon darin geäußert, dass Anträge einzelner Kunden auf Erhöhung der Versorgungsleistung nicht gefolgt werden konnte, da ansonsten die Netzstabilität und damit die Versorgungssicherheit nicht mehr gewährleistet gewesen wäre. Betroffen waren sowohl die Trimet Aluminium SE sowie die Busbetriebshöfe der Hochbahn AG im betroffenen Südnetz. Der Bedarf steht mithin nicht nur

abstrakt fest, sondern hat sich bereits in konkreten Problemen geäußert. Ein solcher Konflikt mit der Anschlusspflicht der VT aus § 18 EnWG ist im öffentlichen Interesse dauerhaft nicht hinnehmbar und schnellstmöglich zu beseitigen.

Auch für die Zukunft ist u. a. aufgrund des Wirtschaftswachstums, das sich im industriestarken Hamburg Süden besonders auswirkt, sowie steigender Einwohnerzahlen in Hamburg und einer weiteren Erhöhung der Stromerzeugung auch aus erneuerbaren Energien davon auszugehen, so dass die Anforderungen an das Netz als Puffer für schwankende Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien perspektivisch noch zunehmen werden. Nach dem benannten technischen Due Diligence - Bericht hat der Anstieg der Kurzschlussleistung seine „Ursache in der Zunahme der Einspeisung aus Erzeugungsanlagen nach EEG und KWKG im Gebiet der Freien und Hansestadt Hamburg (FHH) sowie in den benachbarten Regionen der Bundesländer Niedersachsen und Schleswig-Holstein.“ Die Erzeugungsleistung aus erneuerbaren Energien wird auch zukünftig weiter ansteigen und die Anforderungen an das Verteilnetz in Hamburg erhöhen. Der zusätzliche Bedarf an Netzkapazitäten wird in §§ 8, 11 und 12 Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)) auch besonders gesetzlich anerkannt und auf die Verteilnetzbetreiber erstreckt (§ 12 Abs. 1 S. 2 EEG). Die Netzentwicklungspläne der Übertragungsnetzbetreiber belegen diesen Trend auf Bundesebene. Auf Landesebene spiegelt er sich zudem im Klimaplan der FHH, der sich zu einem Ausbau von Wind- und PV-Strom bekennt sowie in der Kooperationsvereinbarung wieder, in der sich die VT gegenüber der FHH verpflichtet, „das Hamburger Stromnetz [wird] zu einem der versorgungssichersten Netze Deutschlands ausgebaut“ (Präambel). Zudem „garantiert sie den EEG-Einspeisevorrang auch dann noch, wenn er gesetzlich nicht mehr vorgeschrieben ist“ (Ziffer 5 der Kooperationsvereinbarung). Wachsende Anforderungen ergeben sich auch aus der Sektorenkopplung, die langfristig dazu führt, dass in zunehmenden Maß Strom zu Zwecken eingesetzt wird, bei denen er zurzeit noch eine untergeordnete Rolle spielt. Aktuelle Beispiele hierfür sind das Voranschreiten der Elektromobilität und der dafür erforderlichen Ladesäulen sowie aktuelle Planungen der Hamburg Port Authority (HPA) zur Versorgung von Kreuzfahrtschiffen mit Landstrom.

Die Konsequenzen aus einem Verstoß gegen die genannten Pflichten des EnWG wären für die Versorgungssicherheit und die wirtschaftliche Entwicklung in der FHH gravierend. Die Anlage stellt einen von drei Übergabepunkten vom Übertragungsnetz der 50Hertz Transmission GmbH zum Verteilnetz der VT dar. Fünf der zwölf 300-MVA-Netztransformatoren des Übertragungsnetzbetreibers sind im Umspannwerk Hamburg-Süd installiert, was die Bedeutung der Anlage für die Versorgung der FHH zeigt. Über die Anlage wird das Hamburgische Südnetz (u.a. Stadtteile Harburg, Altenwerder, Moorburg, Neuhof, Neuland, Hausbruch, Finkenwerder, Neugraben), an das Übertragungsnetz angeschlossen. Hier sind zahlreiche industrielle Großkunden sowie der Hamburger Hafen, aber auch Wohngebiete angeschlossen. Leistungseinbußen aus dem UW Hamburg-Süd können nicht voll aus den übrigen Teilnetzen kompensiert werden. Teilweise werden Großkunden auch direkt versorgt.

Die Planfeststellungsbehörde hat keinen Zweifel, dass der Ersatzneubau im Umspannwerk sowie die Neueinbindung der Leitungen notwendig ist, damit die VT ihre gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 1, 11, 18 EnWG und §§ 8, 11 und 12 EEG erfüllen kann. Ein weiteres Abwarten mit der Ertüchtigung ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht mit dem öffentlichen Ziel der Gewährleistung der Versorgungssicherheit vereinbar.

6.2 Variantenprüfung

Des Weiteren ist im Rahmen des Abwägungsgebots die Prüfung von Planungsalternativen erforderlich. Dabei müssen ernsthaft sich anbietende Alternativlösungen bei der Zusammenstellung des abwägungserheblichen Materials berücksichtigt werden und mit der ihnen objektiv zukommenden Bedeutung in die vergleichende Prüfung der von den möglichen Alternativen jeweils berührten öffentlichen und privaten Belange Eingang finden.

6.2.1 Null-Variante

„Null-Variante“ würde im vorliegenden Fall den unveränderten Weiterbetrieb der bestehenden Anlagen auch im Umspannwerk bedeuten.

Auf Dauer kann die technische Sicherheit im Umspannwerk nur durch die genannten Erneuerungen und nur gemeinsam mit den Maßnahmen an den 110-kV-Freileitungen gewährleistet werden. Eine Erweiterung der Anlage ohne Umverschwenkung der Beseilung und damit ohne Eingriff in die Rechte Dritter ist technisch nicht möglich. Insbesondere ist eine Einbindung weiterer Transformatoren in die Altanlage nach den Angaben der VT nicht zulässig, da die bestehende Schaltanlage nicht genügend kurzschlussfest ist.

Somit scheidet die 'Null-Variante' für dieses Vorhaben aus.

6.2.2 Erdverkabelung

Die maßgeblichen rechtlichen Vorgaben zur Erdverkabelung von 110-kV-Freileitungen ergeben sich aus § 43h EnWG.

Die Bestimmungen des § 43h EnWG gelten ausdrücklich für „Hochspannungsfreileitungen auf neuen Trassen“, aber nicht für Ersatzbauten auf bestehenden oder neben vorhandenen Trassen (Kment-Turiaux, EnWG, § 43h, Rn. 3; OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 6.9.2013, Az. 11 D 118/10.AK). Gemeint ist der komplette Neubau einer Hochspannungsleitung unabhängig von deren konkreten Verlauf. Nicht anwendbar ist § 43h EnWG deshalb auf den Um- oder den Ausbau bereits bestehende Hochspannungsleitungen (Säcker-Pielow, Berliner Kommentar, Energierecht, § 43h, Rn. 5). Da vorliegend lediglich ein Umbau der Leitungen durch Verschwenkung der Beseilung zwischen bestehenden Masten erfolgt, greift § 43h EnWG hier nicht.

Darüber hinaus würde auch der von § 43h EnWG vorgegebene Kostenfaktor nicht eingehalten. Vergleicht man das bloße Umverschwenken der Freileitungen auf bestehenden Masten, die zu diesem Zwecke lediglich leicht verstärkt werden müssen, mit einer umfangreiche Erdarbeiten, insbesondere Bohrungen unterhalb der zu querenden Waltershofer Straße erfordernden Erdverkabelung drängt es sich auf, dass die Kosten für die Erdverkabelung die Kosten für die geplante Maßnahme um einen Faktor höher 2,75 übersteigen würden. Zudem wäre die Maßnahme mit erheblich höheren Belastungen für die Umwelt sowie für die betroffenen Grundstückseigentümer, insbesondere den landwirtschaftlichen Betrieb des hauptsächlich betroffenen Einwenders Nr. 1 verbunden.

6.2.3 Räumliche Trassenvarianten

Alternative Trassenführungen kommen nicht in Betracht. Das Vorhaben findet unter Nutzung bestehender Masten und unter weitgehender Nutzung bestehender Rechte zur Grundstücknutzung statt. Es verschieben sich lediglich geringfügig die Schutzstreifen ohne dass dies jedoch zu einer wesentlichen zusätzlichen Beeinträchtigung führen würde. Jede andere Trassenvariante, die beispielsweise das Versetzen von Masten erfordern würde, würde einerseits in bisher nicht vorbelastete Rechte Dritter eingreifen, einen erheblich höheren Aufwand für die VT bedeuten, das Projekt wesentlich verzögern sowie durch die erforderlich werdenden Erdarbeiten auch höhere Belastungen insbesondere für das Schutzgut Boden bedeuten. Zudem würde der Rückbau der bestehenden Masten mit erheblichen Baumaßnahmen auf dem Grundstück der von dem Vorhaben Betroffenen einhergehen, die die aus dem geplanten Vorhaben resultierenden Eingriffe bei weitem übersteigen. Eine sinnvolle Bündelungsmöglichkeit der Freileitung mit anderen Trassenführungen besteht zudem nicht.

6.2.4 Ergebnis

Aufgrund der bestehenden Trasse sowie den damit verbundenen Möglichkeiten der Eingriffsminimierung wurde eine Umverlegung der Trasse in diesem Bereich nicht weiter verfolgt. Weder räumliche noch technische Alternativen sind ersichtlich.

6.3 Abwägungserhebliche öffentliche Belange

Im Folgenden werden die erheblichen öffentlichen Belange abgewogen. Dies geschieht unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Behörden und anderer Träger öffentlicher Belange

sowie der Erwiderungen der VT aus dem schriftlichen Verfahren wie aus dem Erörterungstermin. Die Inhalte der Stellungnahmen, die ausschließlich Zustimmung enthalten oder sonst für die Entscheidung der Planfeststellungsbehörde nicht relevant sind, werden hier nicht wiedergegeben. Soweit die Planfeststellungsbehörde sich nicht äußert, sieht sie keinen Anlass, von den Planunterlagen und den Ausführungen und Zusagen der VT abweichende Anordnungen zu treffen.

Die Stellungnahmen werden im Folgenden so dargestellt, dass, in fett gedruckt, die Stellungnahme und jeweils direkt dahinter, in kursiv, die Erwiderung der VT wiedergegeben wird. Im Anschluss erfolgt die Bewertung durch die Planfeststellungsbehörde unter Einbeziehung der Ergebnisse des Erörterungstermins.

6.3.1 Natur- und Landschaftsschutz

6.3.1.1 Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG)

Gemäß § 17 Abs. 1 BNatSchG ist die Planfeststellungsbehörde auch für die Entscheidung über Eingriffe in Natur und Landschaft zuständig. Aufgrund der verfahrensrechtlichen Konzentrationswirkung der Planfeststellung nach § 75 Abs. 1 S. 1 HmbVwVfG ergeht diese Entscheidung gemäß § 8 HmbBNatSchAG im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde. Zuständige Naturschutzbehörde ist die BUE (I Abs. 1 Nr. 2 Anordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege (NatSchGZustAnO)), hier die Abteilung Naturschutz.

Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) wurde für den gesamten Vorhabenraum der Freileitung der Bestand schutzgutbezogen erfasst und die Auswirkungen des Vorhabens auf Natur und Landschaft ermittelt, beschrieben und bewertet. Die Ergebnisse des Artenschutzfachbeitrags sind in die Ermittlung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter und zur Festlegung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ebenfalls eingeflossen.

Der LBP wurde sach- und fachgerecht erstellt. Der LBP ist Bestandteil der planfestgestellten Unterlagen (Anlage 7.1) und somit bindend. Der LBP kommt zu dem Ergebnis, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BNatSchG nicht zu befürchten sind, bzw. durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen vermieden werden. Dieses Ergebnis wird durch die Planfeststellungsbehörde geteilt. Dies auch unter Berücksichtigung der nachfolgenden Stellungnahmen und der von der VT darauf erfolgten Zusagen.

6.3.1.1.1 Artenschutz und Umweltbaubegleitung

Stellungnahme der Naturschutzbehörde vom 22.12.2016:

Abschnitt 5.3.3:

Zur Umweltbaubegleitung ist zu ergänzen, dass die BUE/Abteilung Naturschutz/NGE32 nicht nur bei Störfällen, sondern während der Bauzeiten regelmäßig wöchentlich kurz über den Stand und die Umsetzung der Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen zu informieren ist.

Die Umweltbaubegleitung wird regelmäßig den Baufortschrift dokumentieren und die Kurzprotokolle der BUE/Abteilung Naturschutz/NGE32 übermitteln. Das entsprechende Maßnahmenblatt V3 wird um das Berichtswesen ergänzt.

Während der Zeitplan für die Systeme 84, UA1 und UB9 hinsichtlich einer möglichen Betroffenheit von Tierarten unkritisch erscheint, sind die Zeiten für die Systeme 86, 74/75 und 85 problematischer. Sofern, wie hier angegeben, Baumaßnahmen während der kritischen Zeitspannen unvermeidbar sind, müssen die genannten vorlaufenden Schutzmaßnahmen, Besatzkontrollen und gegebenenfalls auch Umsiedlungsmaßnahmen vor ihrer Durchführung eng mit der BUE/Abteilung Naturschutz/NGE33 abgestimmt werden.

Aus dem Artenschutzgutachten ergibt sich, dass Vergrämnungsmaßnahmen für Brutvögel im hier betroffenen Bereich vermutlich nicht erfolgversprechend sind. Auch

die Umsetzungsmöglichkeit derartiger Maßnahmen muss daher zuvor intensiv mit der BUE/Abteilung Naturschutz geprüft und abgestimmt werden.

Wie im Erläuterungsbericht (Anlage 1) dargelegt, müssen die geplanten Maßnahmen zur UW-Ertüchtigung und zur neuen Freileitungseinbindung während des laufenden Betriebs in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Zudem ergeben sich schaltungstechnische Zwangspunkte, die unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit der Hansestadt Hamburg nicht flexibel festgelegt werden können. Aus diesem Grund sind Baumaßnahmen während der naturschutzfachlich kritischen Zeit unumgänglich.

Die hierfür erforderlichen und in den Umweltunterlagen beschriebenen Maßnahmen werden von der Umweltbaubegleitung im Vorweg eng mit der BUE/Abteilung Naturschutz/NGE33 abgestimmt. Hierbei kann auch für einige potenziell vorkommende Arten wie beispielsweise Wiesenpieper, Schafstelze oder Fasan innerhalb der Grünlandflächen die Vergrämung eine mögliche Maßnahme darstellen.

Einer vorlaufenden Röhrichtmahd wird nicht zugestimmt.

Die Bedenken der BUE/Abteilung Naturschutz werden zur Kenntnis genommen und die optionale Röhrichtmahd in den Unterlagen gestrichen.

Zum Artenschutzfachbeitrag:

Das Vorhaben ist unter Berücksichtigung und Durchführung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen artenschutzrechtlich in Ordnung.

Eine biologische Baubegleitung ist zwingend einzusetzen. Diese hat die Maßnahmen, welche in der Artenschutzrechtlichen Prüfung genannt werden, zu beachten und ggf. in Absprache mit der BUE/Abteilung Naturschutz anzupassen. Eine detaillierte Dokumentation muss der BUE (NGE33) im Anschluss an die Arbeiten vorgelegt werden. Bei Konflikten ist die BUE sofort zu beteiligen.

Die Stellungnahme zum Artenschutzfachbeitrag wird zur Kenntnis genommen. Die BUE/Abteilung Naturschutz wird vor und nach Durchführung einer Baubegleitung in Kenntnis gesetzt. Sämtliche durchzuführende Maßnahmen werden vor Beginn der Baubegleitung mit BUE/Abteilung Naturschutz abgesprochen und nach Abschluss dokumentiert. Bei etwaigen Konflikten wird die BUE/Abteilung Naturschutz sofort beteiligt.

Die Überprüfung der Gräben auf ein Vorkommen der Zierlichen Tellerschnecke muss durch Fachpersonal geschehen, ebenso wie eine eventuelle Umsiedlung der Tiere. Eine Dokumentation muss auch hier der BUE (NGE 33) zur Verfügung gestellt werden.

Die Überprüfung der Gräben und die ggf. erforderliche Umsiedlung der Tellerschnecke sowie insgesamt die Umsetzung der artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung ausschließlich von Fachpersonal durchgeführt. Die Ergebnisse der Besatzkontrolle sowie möglicher Umsetzungen werden dokumentiert und die Kurzprotokolle der BUE/Abteilung Naturschutz/NGE32 zur Verfügung gestellt.

Im Erörterungstermin hat die Naturschutzbehörde einleitend festgestellt, dass es auf der Grundlage der vorgenannten Erwiderungen der VT im Grundsatz keine strittigen Punkte mehr gäbe. Die VT hat im Erörterungstermin zudem noch einmal das Projekt sowie die Abwägung der verschiedenen Maßnahmen dargestellt, die in Betracht kommen, um das Auftreten artenschutzrechtlicher Eingriffstatbestände zu vermeiden, insb. seien geprüft worden:

- a) Vergrämung (z. B. frühzeitiger Einsatz von Flatterbändern)
- b) Besatzkontrolle vor Auslegung der Stahlplatten und ggf. Aussetzung der Arbeiten
- c) Artenschutzrechtliche Ausnahme (müsste jeweils mit der Fachbehörde abgestimmt werden)

d) Bauzeitenregelung (sei effektiv aber nicht stärker zu optimieren)

Die Naturschutzbehörde fragte Einwender Nr. 1 ob eine frühere Verlegung von Bodenplatten zur Vermeidung eines Brutbeginns mit deren landwirtschaftlichen Interessen vereinbar wäre. Dies wurde verneint. Die Naturschutzbehörde resümierte, dass sie eine Vergrämung mit Bestandskontrolle für vertretbar halte, um das Tötungsverbot einzuhalten und weist darauf hin, dass ggf. eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung eingeholt werden müsse. Dies sei angesichts der geringen Artendichte auch für die Bautätigkeiten während des besonders kritischen Zeitraums von März bis Ende Juli, also für die ersten drei Bauabschnitte, ein angemessenes Vorgehen.

Die VT hat das Maßnahmenblatt V3 im LBP ausgetauscht. Es enthält nunmehr die Zusage der VT, ein Berichtswesen umzusetzen (Anlage 7.1, Ziffer 5.3.3). Auf der Grundlage des Erörterungstermins ist von dem gemeinsamen Verständnis der VT und der Naturschutzsowie der Planfeststellungsbehörde auszugehen, dass die Umweltbaubegleitung insbesondere die Auswirkungen auf Flora und Fauna, Boden und Gewässer zu berücksichtigen hat. Die Naturschutzbehörde ist regelmäßig zu informieren. Die Nebenbestimmung unter Ziffer 3.2 Umweltbaubegleitung sichert dieses wesentliche Interesse ab. Zudem gilt Punkt 1.2 Zusagen.

Im Übrigen stellt die Planfeststellungsbehörde mit der Naturschutzbehörde fest, dass die VT alles zumutbare getan hat, um den artenschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot aus § 44 BNatSchG zu genügen. Hierfür spricht besonders, dass sie sich intensiv mit den verschiedenen zur Verfügung stehenden Vermeidungsmaßnahmen auseinandergesetzt und ein ausdifferenziertes Konzept unter Nutzung des vollen Spektrums an Möglichkeiten entwickelt hat, zu dem sich auch nach ausführlicher Besprechung der Beteiligten im Erörterungstermin, unter Berücksichtigung der Interessen der betroffenen Eigentümer, keine Varianten aufgedrängt haben, die zu einem besseren Interessenausgleich hätten führen können. Die vorlaufende Röhrichtmahd ist nicht flächenhaft erforderlich, sondern in Absprache mit der Naturschutzbehörde auf das erforderliche Maß einzelner betroffener kleinerer Abschnitte zu beschränken, ein kompletter Verzicht ist nicht erforderlich. Angesichts der eher geringen Dichte an schutzbedürftigen Arten, die von den Maßnahmen beeinträchtigt werden, dürften auch für den besonders kritischen Bauzeitraum zwischen März und Ende Juli die vorgesehenen Maßnahmen, nämlich eine Besatzkontrolle vor der Flächeninanspruchnahme, erfolgversprechend sein. Eine artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung ist erforderlichenfalls (im Konfliktfall) einzuholen. Sie ist nicht von diesem Planfeststellungsbeschluss erfasst.

Diese Einschätzung berücksichtigt auch die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg vom 21.12.2016, die sich inhaltlich mit der Stellungnahme der Naturschutzbehörde überschneidet:

Das Vorhabengebiet weist als Feuchtgrünland bzw -weide mit einem dichten Grabennetz und entsprechend vielen Randstrukturen eine hohe Attraktivität für Arten wie das Schwarzkehlchen, die Rohrammer oder auch den bundesweit gefährdeten Wiesenpieper auf.

Vor diesem Hintergrund scheint leider die Bauzeitenregelung zum Schutz der Brutvögel, auf die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote verwiesen wird, nur begrenzt angewandt werden zu sollen.

Während es im Maßnahmenblatt Nr. VAR1 des LBP zwar einleitend heißt, dass "im gesamten Vorhabenbereich (...) der Bau der Leitung in der Zeit vom 16.08. bis 28.02" erfolgt, sind dem Erläuterungsbericht zufolge (S. 29) die Bauarbeiten doch zum überwiegenden Teil für die Monate Mai, Juni und Juli geplant. In diesem Zeitraum können auch Arbeiten, die nur wenige Tage andauern, zu Brutverlusten durch Störungen führen. Eine tatsächlich stark auf den Zeitraum 16.8 - 28.2. konzentrierte Durchführung der Maßnahmen wäre daher aus Artenschutzsicht sehr vorteilhaft

gegenüber den alternativ genannten Vergrämungsmaßnahmen, auch der Aufwand der biologischen Bauleitung würde sich hierdurch reduzieren.

Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben der Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:

Der Vorhabenträgerin ist durchaus bewusst, dass die temporär in Anspruch zu nehmenden Feuchtgrünlandflächen einen Lebensraum u.a. für die genannten Arten darstellen.

Aus artenschutzrechtlicher Sicht ist eine Bauzeitenregelung sicherlich die prioritäre Maßnahme zur Vermeidung des Tötungsstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG. Allerdings müssen – wie im Erläuterungsbericht (Anlage 1) dargelegt – die geplanten Maßnahmen zur UW-Ertüchtigung und zur neuen Freileitungseinbindung während des laufenden Betriebs in mehreren Bauabschnitten durchgeführt werden. Zudem ergeben sich schaltungstechnische Zwangspunkte, die unter Berücksichtigung der Versorgungssicherheit der Hansestadt Hamburg nicht flexibel festgelegt werden können.

Da aus diesen zwingenden Gründen eine Bauausführung nicht ausschließlich außerhalb der Brutzeit der betroffenen Arten durchgeführt werden kann, sind im Rahmen des Artenschutzbeitrages frühzeitig zielführende Maßnahmen abgeleitet worden, die ebenfalls geeignet sind, den Tötungs- oder Störungstatbestand zu vermeiden.

Die Planfeststellungsbehörde folgt der VT in der Auffassung, dass die Betriebszeitenregelung so weit wie vertretbar an die Artenschutzbelange angepasst wurde und dass der LBP die artenschutzrechtlichen Belange angemessen in seinem Vermeidungskonzept gewürdigt hat, siehe oben.

6.3.1.1.2 Bodenschutz

Stellungnahme der Abteilung für Bodenschutz der BUE vom 5.1.2017

Das Bodeninventar des Plangebiets enthält tatsächlich empfindliche, schützenswerte Böden. Die Hauptbeeinträchtigung der örtlichen Böden besteht nicht im Bauwerk selbst, sondern ist die Gefahr der Herstellung von Bodenschadverdichtungen auf den umgrenzenden Flächen durch nicht sachgerechte Durchführung der Bauarbeiten. Die Böden im Plangebiet sind Flusskleimarschen über Niedermoor oder Niedermoorböden. Sie sind tatsächlich stark Verdichtungsgefährdet und im nassen Zustand nicht befahrbar. Die einzige Maßnahme, die in solchen Fällen hilft, ist tatsächlich das Herstellen von Baustraßen, die je nach örtlichen Verhältnissen und beabsichtigter Häufigkeit des Überfahrens aus unterschiedlichen Konstruktionen bestehen können. Das Anlegen von befestigten Baustraßen kann durch mineralische Schüttungen über durch Geotextil geschützte A-Horizonte (auf der Geländeoberfläche) erfolgen oder aber mit Plattensystemen aus Baggermatratzen, Stahl- oder Aluminiumplatten, Verbundplattensysteme. Wichtig ist, dass die Befahrbarkeit der Baustelle auf genau diese vorbereiteten Fahrwege beschränkt bleibt, um vermeidbare „Kollateralschäden“ zu verhindern. Baueinrichtungsflächen und Materiallager, Bodenmieten, Kranaufstellflächen dürfen nicht in Niedermooren eingerichtet werden sondern sollten in örtlich auszuweisenden befestigten Gebieten, die nach Inanspruchnahme wieder vollständig rückgebaut und gelockert werden können, erfolgen.

Im Planfeststellungsbeschluss sollte die Notwendigkeit dieser etwas aufwendigeren Bauweise aus Bodenschutzgründen und auch aus Gründen der Möglichkeit zur uneingeschränkten landwirtschaftlichen Nachnutzung festgeschrieben werden.

Das Anlegen von befestigten Baustraßen erfolgt mit Plattensystemen. Das Befahren beschränkt sich auf die Baustraßen. Baustelleneinrichtungen, Materiallager, etc. sind ebenfalls nur auf den befestigten Flächen vorgesehen.

Die Stellungnahme der VT entspricht dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Vorgehen zu Vermeidung von Bodenbeeinträchtigungen. Zudem heißt es im LBP unter Ziffer 4.1.1 *Schutzgut Boden*:

Die zum Einsatz kommenden Maßnahmen werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung in Abhängigkeit von den Boden- und Witterungsverhältnissen abgestimmt.

Ergänzt wird dies um die Zusage der VT, die Naturschutzbehörde regelmäßig zu informieren (siehe Ziffern 3.2 und 6.3.1.1.1). Damit wird auch laufend gewährleistet, dass Bodenbeeinträchtigungen soweit wie möglich minimiert werden.

Die vorgesehenen Maßnahmen schließen Bodenbeeinträchtigungen weitgehend aus. Darüber hinausgehende Minderungsmöglichkeiten sind nicht ersichtlich. Die Nutzung von Baustraßen stellt eine übliche Verminderungsmaßnahme dar. Verbleibende, nicht zu vermeidende, Beeinträchtigungen des Bodens werden zudem nach Beendigung der Arbeiten beseitigt. So heißt es unter Ziffer 2.8.2 *Zuwegungen und Arbeitsflächen*:

Provisorische Zufahrten, und ausgelegte Baggermatten im Bereich der Arbeitsflächen werden vom Vorhabenträger nach Abschluss der Arbeiten ohne nachhaltige Beeinträchtigung des Bodens wieder aufgenommen bzw. entfernt und der ursprüngliche Zustand wieder hergestellt. Zudem wird auf Ziffer 3.3 hingewiesen.

Weitere Maßnahmen sind nicht zu fordern. Zusätzliche Kompensationsmaßnahmen nach § 15 BNatSchG sind nicht erforderlich. Den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)) wie auch §§ 13 ff. BNatSchG wird genügt.

6.3.1.2 Wasserwirtschaftliche Belange

Stellungnahme der Abteilung für Wasserwirtschaft der BUE (Wasserbehörde) vom 22.12.2016:

Gegen das o.g. Vorhaben bestehen seitens U1 keine grundsätzlichen Einwände. Folgende Anmerkungen sind zu berücksichtigen: Ein Teil der geplanten Maßnahmen findet im Bereich des Wasserschutzgebietes Süderelbmarsch /Harburger Berge statt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass bei allen Arbeiten innerhalb des WSG die Anforderungen der WSG-Verordnung einzuhalten sind. Dies gilt z.B. insbesondere für die temporäre Zuwegungen und Baustelleneinrichtungsflächen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und die Betankung von Baufahrzeugen sind außerhalb des WSG vorzunehmen.

Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben der Behörde für Umwelt und Energie Abteilung Wasserwirtschaft U1203 zur Kenntnis genommen und sichert zu, dass sämtliche Vorgaben der WSG-Verordnung berücksichtigt werden.

Oberflächengewässer sind durch das umgesetzte Vorhaben - wie auch im vorhandenen Zustand - nicht direkt betroffen. Sie werden lediglich überspannt. Maststandorte in Oberflächengewässern oder deren Uferbereichen sind nicht geplant. Die verschwenkten Leitungen überspannen einige Gräben. Eingriffe in das Grundwasser sind nicht erforderlich. Der oberirdischen Kreuzung stehen keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegen. Zudem wird das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt, da durch die Überspannung der Gewässer der gegenwärtige Zustand nicht verschlechtert wird.

Gegen die in §§ 36 und 38 Abs. 4 WHG geregelten Verbote wird durch die Baumaßnahme nicht verstoßen. Auch ein Verstoß gegen die Vorgaben der Verordnung über das Wasserschutzgebiet Süderelbmarsch/Harburger Berge vom 17. August 1993 ist nicht erkennbar.

Die für die Wasserschutzgebietsverordnung zuständige Wasserbehörde (BUE, U12) hat dem Vorhaben unter Hinweis auf die Pflicht zur Berücksichtigung der genannten Verordnung mit Stellungnahme vom 22.12.2016 zugestimmt. Auch die zuständige Wasserbehörde des Bezirksamts Harburg hat dem Vorhaben mit Stellungnahme vom 9.1.2017 zugestimmt. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.2 verwiesen. Ein weiterer Regelungsbedarf ist nicht gegeben.

6.3.1.3 Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg

Das Vorhaben ist genehmigungsfähig nach § 3 Abs. 1 Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg. Die Versagungsgründe nach § 3 Abs. 2 Landschaftsschutzgebietsverordnung Moorburg liegen nicht vor. Zwar geht mit den Mastverstärkungen eine gewisse, den status quo übersteigende Sichtbeeinträchtigung einher und durch die veränderten Seilverläufe ändert sich das Erscheinungsbild geringfügig, die über die Vorbelastung hinausgehenden Beeinträchtigungen sind jedoch gering und weisen gegenüber der Vorbelastung keine substantiell neue Qualität auf. Im Übrigen werden durch die im LBP beschriebenen Maßnahmen erhebliche negative Umweltauswirkungen vermieden, siehe Ziffer 6.3.1. Das Vorhaben führt daher im Ergebnis nicht dazu, dass der Zweck der Landschaftsschutzgebietsverordnung nicht mehr erreicht werden kann. Das Vorhaben ist mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar. Dies entspricht der Stellungnahme des außerhalb des Planfeststellungsverfahrens für die Genehmigung zuständigen Bezirksamt Harburg vom 9.1.2017.

6.3.1.4 Ergebnis

Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht erheblich beeinträchtigt. Soweit im Zuge der Baumaßnahmen zur Umsetzung des Vorhabens eine Bodenbeeinträchtigung nicht vermieden werden kann, wird nach Abschluss der Arbeiten eine Rekultivierung vorgenommen. Soweit Natur- oder Landschaftsschutzbelange in diesem Bescheid nicht explizit angesprochen werden, wird dem Vorbringen der VT gefolgt, insbesondere §§ 30, 34 und 44 BNatSchG sind gewahrt. Sie stehen der Realisierung des Vorhabens nicht entgegen.

6.3.2 Sicherheitsbelange, Feuerwehr Hamburg

Stellungnahme der Feuerwehr Hamburg, Einsatzabteilung F021 vom 25.11.2016

Aus Sicht der Einsatzabteilung wird dem Plan zugestimmt, sofern folgende Punkte beachtet werden:

1. Baustelleneinrichtung und Baudurchführung:

a) **Beim Einrichten von Baustellen sind die notwendigen Bewegungsflächen für die Feuerwehr mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.**

b) **Für die Bauabschnitte sind der zuständigen Feuer- und Rettungswache Ansprechpartner zu benennen.**

c) **Die im Umfeld der Baustelle vorgehaltene öffentliche Wasserversorgung (Hydranten) und die Feuerwehrezufahrten sind jederzeit für Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr freizuhalten.**

d) **Die Waltershofer Straße ist eine für zeitkritische Einsätze verwendete Ausfallstrecke der zuständigen Feuer- und Rettungswache. Alle Maßnahmen die das Passieren der Straße erschweren oder unmöglich machen, auch kurzzeitige Sperrungen länger drei Minuten, sind mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen.**

e) **Sofern es zu planbaren Stromabschaltungen kommt, sind diese mit der zuständigen Feuer- und Rettungswache abzustimmen. Abhängig vom betroffenen Gebiet oder von betroffenen Endverbrauchern kann es zu weiteren Forderungen der zuständigen Feuer- und Rettungswache kommen.**

Zuständig für die Maßnahme 110kV-Neueinbindung in das UW Hamburg-Süd ist die Feuer- und Rettungswache Süderelbe, Waltershofer Straße 1, 21147 Hamburg. Der Ansprechpartner ist der Wachführer Tel.:040/42851-3601, E-Mail-Adresse: wf36@feuerwehr.hamburg.de

Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben der Behörde für Inneres und Sport Abteilung Feuerwehr zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:

Sämtliche Vorgaben werden von der Vorhabenträgerin vollumfänglich berücksichtigt.

Aus den Planunterlagen gehen keine Konflikte mit den Anforderungen der Feuerwehr Hamburg bzgl. der Gewährleistung der sicherheitsrelevanten Bewegungsflächen und Zugänge zur Wasserversorgung und Einsatzorten, sowie Stromabschaltungen hervor. Die

VT stimmt den Anforderungen der Feuerwehr Hamburg umfassend zu. Die Details hinsichtlich der genannten Aspekte können der Ausführungsplanung überlassen werden. Konflikte, die einer genaueren Vorabklärung im Planfeststellungsbeschluss bedürfen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ziffern 3.6 und 1.2 verwiesen.

6.3.3 Straßenverkehrsbelange, Polizei Hamburg

Stellungnahme der Polizei Hamburg, Verkehrsdirektion / VD 52, Zentrale Straßenverkehrsbehörde vom 2.12.2016

Die Planungsunterlagen sind grundsätzlich genehmigungsfähig.

Alle erforderlich werdenden provisorischen Anbindungen der „Baustraßen“ an öffentliche Straßenverkehrsflächen sind zeitgerecht mit der Straßenverkehrsbehörde des PK 47 abzustimmen. Die Zuwegung am Moorburger Elbdeich wird aufgrund der Nähe zum signalisierten Knotenpunkt „Moorburger Elbdeich/Waltershofer Straße“ als kritisch betrachtet und muss signaltechnisch berücksichtigt werden. Eine Beteiligung der VD 52 (Tel.: 4286-55484) ist erforderlich.

Eine abschließende Beurteilung ist erst nach dem Vorliegen von detailgetreuen verkehrstechnischen Lageplänen möglich. Unter Umständen wird auch ein Ortstermin erforderlich.

Die für die Seilzugarbeiten erforderlich werdenden Schutzgerüste, die öffentliche Verkehrsflächen queren, sind mit dem PK 47 sowie dem Straßenbaulastträger zeitgerecht abzustimmen. Die lichte Durchfahrhöhe bei Fahrbahnen sollte 5,50m betragen.

Alle straßenverkehrsbehördlichen Anordnungen in Bezug auf Regelung des Straßenverkehrs sowie das Einrichten und Absichern von Baustellen, sind zeitgerecht vor Baubeginn von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde beim PK 47 (pk47verkehr@polizei.hamburg.de, Tel. 4286-54721/54722) anordnen zu lassen.

Erforderliche Maßnahmen mit Auswirkungen auf signalgeregelte Knoten sind mit LSBG / S 1 und VD 52 (vd52@polizei.hamburg.de, Tel.: 4286-55484) abzustimmen sowie ggf. anordnen zu lassen.

Während der gesamten Baumaßnahme und nach Fertigstellung sind insbesondere die Fußgänger- und Radfahrerbelange sowie Barrierefreiheit zu berücksichtigen.

Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben der Polizei Hamburg vertreten durch die Verkehrsdirektion / VD 52 zur Kenntnis genommen und sichert zu, dass sämtliche erforderlichen Abstimmungen vollumfänglich vorgenommen werden.

Die Stellungnahme der Polizei Hamburg wird durch die Stellungnahme der Behörde für Inneres und Sport, Grundsatzangelegenheiten des Straßenverkehrs vom 13.12.2016 bestätigt. Aus den Planunterlagen gehen keine Konflikte mit den Anforderungen der Polizei Hamburg bzgl. der straßenverkehrsrechtlichen Sicherheitsbelange sowie Fußgänger- und Radfahrerbelangen und Barrierefreiheit hervor. Die VT stimmt der geforderten Abstimmung mit der Polizei Hamburg zu. Die Details hinsichtlich der genannten Aspekte können der Ausführungsplanung überlassen werden. Konflikte, die einer genaueren Vorabklärung im Planfeststellungsbeschluss bedürfen, sind für die Planfeststellungsbehörde nicht erkennbar.. Im Übrigen wird auf die Ziffern 3.7 und 1.2 verwiesen.

6.3.4 Verkehrsentwicklung

Stellungnahme der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Verkehrsentwicklung vom 20.12.2016

Es bestehen keine Bedenken gegenüber der Neueinbindung der Freileitung unter der Voraussetzung, dass vor der Leitungsumhängung der Freileitung folgende Baumaßnahmen berücksichtigt werden:

- Bauvorbereitende Maßnahmen wie die Errichtung der Baustraße sowie der Gründung der südlichen Rampe für den Neubau der Waltershofer Straße mittels Sandsäulen (hohe Bohrgeräte = ca. + 24,30 m N.N.).

- Eine Neueinbindung zwischen den Masten 1350 und 1211 / 110-kV-Leitung 74/75 sollte möglichst erst nach Fertigstellung der Waltershofer Straße erfolgen, um den vorgeschriebenen Mindestsicherheitsabstand von 7,0 m zu den 110-kV-Leitseilen zu berücksichtigen.

*Die Vorhabenträgerin hat das Schreiben der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation Abteilung Verkehrsentwicklung zur Kenntnis genommen und nimmt wie folgt Stellung:
Die Vorhabenträgerin ist bereits mit der DEGES / REGE im regelmäßigen Kontakt um die Baumaßnahmen zu koordinieren, so dass es zu keiner Kollision kommt. Bei der Überspannung der Waltershofer Straße von Mast 1350 nach Mast 1211 ist die Rampe bereits berücksichtigt worden. Der Mindestsicherheitsabstand von 7m wird bei weitem nicht unterschritten, siehe Anlage „T_08_Synopse_Anlage_TP_74-75_1350-1211“.*

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, Abteilung Verkehrsentwicklung hat mit E-Mail vom 3.4.2017 erklärt, dass ihre „Hinweise“ durch die VT ausreichend berücksichtigt wurden. Dem schließt sich die Planfeststellungsbehörde an.

6.3.5 Schienenverkehr

Im Plangebiet verlaufen Schienen der Hafenbahn der Hamburg Port Authority (HPA). Eine Betroffenheit droht unter Berücksichtigung der Stellungnahme der HPA vom 27.12.2016 und der Erwidern der VT sowie den Planunterlagen ausschließlich in Bezug auf das Anlagenmanagement Straßen der HPA.

Betroffenheiten für das Anlagenmanagement Straßen können sich aus den Verkehrsbehinderungen auf der Waltershofer Straße während der Bauzeit ergeben. Diese könnten mit den Arbeiten an der BAB A7 zusammenfallen. Daher die Bitte bei der weitergehenden Planung der Bauabläufe das Verkehrsmanagement der HPA mit zu informieren.

Um möglichen Verkehrsbehinderungen auf der Waltershofer Straße entgegenzuwirken, wird die Vorhabenträgerin frühzeitig dem Anlagenmanagement den Bauablaufplan zur Verfügung stellen.

Die VT kommt mit Ihrer Zusage dem Anliegen der HPA vollumfänglich nach. Konflikte, die nicht im Zuge der Ausführungsplanung beigelegt werden könnten, sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird auf die Ziffern 3.8 und 1.2 verwiesen.

6.3.6 Leitungen

6.3.6.1 50Hertz Transmissions GmbH

Im Planungsgebiet befindet sich die 380-kV-Leitung Hamburg-Süd Dollern 981/982 von Mast-Nr. 408a - 409a der 50Hertz Transmissions GmbH. Der Leitungsverlauf ist in den Planfeststellungsunterlagen enthalten. Die 50Hertz Transmissions GmbH weist in Ihrer Stellungnahme vom 8.11.2016 darauf hin, dass ein Freileitungsbereich von 50 m beidseitig der Trassenachse zu beachten sei, in welchem Bau-, Nutzungs- und Höhenbeschränkungen bestehen. Innerhalb des Freileitungsbereiches befindet sich der Freileitungsschutzstreifen von ca. 25 m beidseitig der Trassenachse, in welchem ein beschränktes Bau- und Einwirkungsverbot für Dritte besteht. Auf Grundlage des übergebenen Lage-/Grunderwerbsplan - Anlage 4.6 - sei jedoch festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben keine direkte Betroffenheit vorliegt. Die 50Hertz Transmissions GmbH stimmt dem Vorhaben daher unter der Bedingung zu, dass die mit der Ausführung von Vorhaben innerhalb des Freileitungsschutzstreifens beauftragten Firmen mindestens 15 Werkzeuge vor Baubeginn die objektkonkrete Stellungnahme des Betreibers und zum eigentlichen Baubeginn die Zustimmung (Arbeitserlaubnis) des Betreibers beim Regionalzentrum

Hamburg einzuholen haben. Dazu solle die Reg Nr. 2016-003832-01-TG angegeben werden. Dem hat die Planfeststellungsbehörde Rechnung getragen. Auf Ziffer 3.9 wird verwiesen.

6.3.6.2 Hamburger Wasserwerke (HWW) und Hamburger Stadtentwässerung (HSE)

HWW und HSE haben gemeinsam mit Schreiben vom 6.12.2016 zu dem Vorhaben Stellung genommen. HSE gibt an, dass sie von dem Vorhaben nicht betroffen sei. HWW führt aus, dass bei Erdarbeiten im Bereich ihrer Transportleitung DN 1000 und Querungen durch andere Versorgungsleitungen zwingend darauf zu achten sei, dass die vorgegebenen Sicherheitsabstände entsprechend des Merkblattes eingehalten und die Leitungen nicht beschädigt werden. Das Vorhaben sieht keine Erdarbeiten vor, so dass Konflikte des Vorhabens mit der Wasserver- und -entsorgung von vornherein nicht zu erwarten sind. Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

6.3.6.3 Deutsche Telekom Technik GmbH, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH, Hamburg Netz GmbH, E-Plus Mobilfunk GmbH

Weiterhin sind Stellungnahmen der Deutsche Telekom Technik GmbH, der Vodafone Kabel Deutschland GmbH, der HAMBURG WASSER Service und Technik GmbH, der Hamburg Netz GmbH und der E-Plus Mobilfunk GmbH eingegangen. Da das Vorhaben keine Erdarbeiten vorsieht, sind die Belange der jeweiligen Unternehmen und das öffentliche Interesse an der Sicherheit der Versorgungsleistungen nicht gefährdet. Regelungsbedarf ergibt sich nicht.

6.3.7 Kampfmittelbeseitigung

Erdarbeiten sind nicht geplant, so dass ein Eingriff in den Baugrund i. S. d. § 6 Verordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfmittelVO) ausscheidet. Eine Kampfmittelsondierung brauchte daher nicht geregelt werden.

6.3.8 Denkmalschutz und forstwirtschaftliche Belange

Durch das Vorhaben werden weder Denkmäler noch Waldflächen beeinträchtigt.

6.3.9 Immissionsschutz

Die Planunterlagen wurden dem Amt für Immissionsschutz und Betriebe der BUE zur Stellungnahme übermittelt. Bedenken wurden nicht geäußert. Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft aus elektrischen, magnetischen oder Geräuschemissionen sind insbesondere aufgrund der Entfernung des Vorhabens zum nächstgelegenen maßgeblichen Immissionsort nicht zu erwarten. Im Übrigen wird auf den Erläuterungsbericht in den Planunterlagen Bezug genommen (Anlage 1, Ziffer 11).

6.3.10 Gesamtergebnis der Abwägung öffentlicher Belange

Es hat sich gezeigt, dass öffentliche Belange durch das Vorhaben nicht erheblich beeinträchtigt werden. Schädigungen des Bodens können zwar erheblich sein, werden jedoch rekultiviert, so dass es nicht zu einer dauerhaften Beeinträchtigung des öffentlichen Interesses kommt. Zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und des Schutzes der Allgemeinheit vor nicht vorhersehbaren nachteiligen Wirkungen des Vorhabens wird zudem ein Auflagenvorbehalt festgeschrieben, siehe 3.10. Demgegenüber steht ein überwiegendes öffentliches Interesse an der Realisierung des Vorhabens.

6.4 Begründung der Entscheidungen über die Einwendungen und Abwägung privater Belange

Gemäß § 43 S. 3 EnWG sowie nach dem Wesen einer rechtsstaatlichen Planung und dem Rechtsstaatsprinzip (Art. 20 Abs. 3 Grundgesetz (GG)) sind bei der Planfeststellung die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen und mit und gegeneinander abzuwägen. Jeglicher Zugriff auf das Grundeigentum muss zudem in der Planfeststellung ausgewiesen werden, weil der festgestellte Plan gemäß §§ 45 Abs. 2 EnWG dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen

und für die Enteignungsbehörde bindend ist. Gemäß § 74 Abs. 2 S. 1 HmbVwVfG wird zugleich über die Einwendungen entschieden, über die keine Einigung erzielt wurde und die deshalb aufrechterhalten blieben.

Das Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens überwiegt hier die nach Berücksichtigung aller Einwendungen verbliebenen entgegenstehenden privaten Interessen. Soweit Einwendungen gegen die hiermit festgestellten Inanspruchnahmen von Grundstücken bzw. Eigentum nicht erledigt oder ausgeräumt sind, werden sie von der Planfeststellungsbehörde zurückgewiesen.

Die Einwendungen sind, soweit eine wörtliche Wiedergabe erfolgt, in **fett** geschrieben, die Erwidern der VT in *kursiv*. Ausführungen der Planfeststellungsbehörde sowie Zusammenfassungen der Ausführungen der Einwender und der VT erfolgen in Standardschrift.

Die Einwendungen sind aus Datenschutzgründen anonymisiert und mit Einwendungsnummern versehen. Den Einwendern und Einwenderinnen wird die Nummer ihrer Einwendung bei Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

6.4.1 Einwender Nr. 1

Unter dem Einwender Nr. 1 wird die gemeinsame Einwendung des Eigentümers der von dem Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen mit der Schlüsselnummer 2 sowie des Mitinhabers des landwirtschaftlichen Betriebs zum Einen und dem Pächter und Bewirtschafter des landwirtschaftlichen Betriebes, zu dem die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücksflächen gehören, zum Anderen behandelt. Zur Anonymisierung wird durchgehend die männliche Bezeichnung verwandt.

6.4.1.1 Einwendungen zur Grundstücksinanspruchnahme und Betriebsbeeinträchtigungen

Das Vorhaben greift in private Belange ein, die sich aus der Inanspruchnahme privater Grundstücksflächen und der damit verbundenen Beeinträchtigungen des landwirtschaftlichen Betriebs des Einwenders ergeben. Aus dem objektiv-rechtlichen Gehalt der zugehörigen Grundrechte (insbesondere Art. 14 Abs. 1 GG) ergibt sich die Pflicht der staatlichen Organe, sich schützend und fördernd vor die entsprechenden Rechtsgüter zu stellen und sie insbesondere vor rechtswidrigen Eingriffen anderer zu bewahren. In die auch einfachgesetzliche vorgeschriebene Abwägung (§ 43 S. 3 EnWG) sind zudem alle Belange einzustellen, die nach Lage der Dinge in die Abwägung einzustellen sind. Dabei ist eine Lösung zu finden, die sowohl den Belangen der VT, wie auch dem privaten wie öffentlichen Interesse an dem Vorhaben Rechnung trägt und dabei möglichst geringfügig in die Interessen der Betroffenen eingreift.

Die vorliegend zu beurteilende Planung in ihrer im Planfeststellungsverfahren gewonnenen Form wird diesen Anforderungen gerecht. Der Eingriff in die Interessen des Einwenders ist so weit wie vertretbar minimiert. Das Interesse der Allgemeinheit an der Verwirklichung der notwendigen Maßnahmen der Energieversorgung liegenden Vorteile überwiegen die sich in diesem Zusammenhang für den Einwender ergebenden verbleibenden Nachteile, insbesondere für sein Eigentum und den landwirtschaftlichen Betrieb. Diese müssen entschädigt werden. Über die Entschädigung wie auch über die von dem Einwender geforderte Gestellung von Ersatzland wird jedoch nicht in diesem Planfeststellungsverfahren sondern in einem sich ggf. anschließenden Entschädigungsverfahren entschieden.

Hierfür sind folgende Erwägungen maßgebend:

Der mit dem Endzustand des Vorhabens verbundene Eingriff in das Eigentum unterscheidet sich in der Summe der Flächeninanspruchnahme nicht wesentlich von dem Zustand vor der Realisierung des Planfeststellungsverfahrens. Er vermag das Interesse an einer Realisierung des Vorhabens nicht zu überwiegen.

Das Vorhaben greift vorliegend lediglich insoweit dauerhaft in die Rechte des Einwenders ein, dass sich bestehende Schutzstreifen geringfügig verschieben, die betroffene Fläche sich in

der Summe jedoch nicht wesentlich ändert. Auch landwirtschaftliche Einbußen gehen mit der Verschiebung der Schutzstreifen nicht einher. In den Schutzstreifen bestehen Aufwuchshöhenbeschränkungen für Gehölzbestände zum Schutz vor umstürzenden oder heranwachsenden Bäumen. Direkt unter der Trasse gelten zudem Beschränkungen für die bauliche Nutzung. Es sind jedoch keine Anhaltspunkte ersichtlich, dass hierdurch die bestehende oder geplante Nutzung der Flächen behindert werden würde. Dies wird auch nicht vorgetragen.

Der Einwender richtet sich auch im Wesentlichen gegen Eingriffe durch die Bauarbeiten. Es werden vorübergehende Beeinträchtigungen seiner eigenen und der gepachteten Grundstücke und ihrer Nutzbarkeit für seinen landwirtschaftlichen Betrieb auftreten. Diese sind im Laufe des Verfahrens zwar minimiert worden, bleiben jedoch im erkennbaren Ausmaß bestehen. Hier ist im Ergebnis festzustellen, dass im Rahmen der Abwägung die öffentlichen Belange die verbleibenden Eingriffe überwiegen.

Der Einwender macht eine Reduzierung der bewirtschaftbaren Flächen durch einen vorübergehenden Entfall von Weideland und Wiese (Heugewinnung) geltend. Dieser Ausfall entstehe zum einen aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahme durch die Baumaßnahme sowie außerdem durch indirekte Flächeninanspruchnahme. Die indirekte Flächeninanspruchnahme entstehe durch eine Störung des Umtriebs. Zudem seien teilweise verbleibende Flächen zu schmal, um gemäht zu werden oder Wendemöglichkeiten würden entfallen.

Auch beschränkten sich die Beeinträchtigungen nicht auf die in den Planunterlagen benannten Arbeitstage sondern erstreckten sich, beispielsweise durch die Scheuchwirkung von Vergrämungsmaßnahmen auf die Tiere, auf einen erweiterten Zeitraum. Zwar ist nachvollziehbar, dass auch die Rinder von einem frühzeitigen „Verscheuchen“ von Vögeln zur Brutvermeidung belastigt oder verängstigt sein könnten. Jedoch ist insoweit nicht dargelegt, worin eine darüber hinausgehende konkrete Beeinträchtigung liegen würde.

Für diese Darlegung der Auswirkungen der Baumaßnahmen auf die Bewirtschaftung der übrigen Flächen (indirekte Flächenbeeinträchtigung) hat der Einwender ein Gutachten vorgelegt. Aus dem vorgelegten Gutachten „Zur Ermittlung der Betroffenheit des landwirtschaftlichen Betriebes“ vom 7.1.2017 geht hervor, dass der Einwender 25,5823 Hektar Fläche im Plangebiet als Umtriebswiese und zur Heugewinnung bewirtschaftet. Es werden außerdem 15 Hektar Land in Neugraben und Rübke bewirtschaftet, die jedoch ausschließlich für die Winterfuttergewinnung genutzt werden. Da die Flächen zu weit auseinander liegen, mache ein Beweiden auf den Flächen keinen Sinn. Nach Ausführung des Gutachters würden in den verschiedenen Bauabschnitten zwischen 8,4695 und 15,9611 Hektar Fläche vorübergehend beeinträchtigt, was jedoch nicht immer den Entfall der Nutzbarkeit der gesamten beeinträchtigten Fläche zur Folge habe (Mitteilung des Einwenders an die Planfeststellungsbehörde vom 15.3.2017).

Diese vorgetragenen Flächenbeeinträchtigungen werden durch im Planfeststellungsverfahren erzielte Einigungen auf Maßnahmen zur Minderung der indirekten Flächeninanspruchnahme reduziert. So wird insbesondere das Nebeneinander von Baumaßnahmen und Weidehaltung sowie Viehumtrieb und Mähen durch das Ziehen von Viehschutzzäunen und die Gestattung der Nutzung von Baustraßen für Mäharbeiten zugelassen, siehe unten sowie Ziffer 3.1. Die verbleibenden Beeinträchtigungen durch die direkten und indirekten Flächeninanspruchnahmen und die damit verbundenen Eingriffe in das Eigentum und den landwirtschaftlichen Betrieb des Einwenders stellen einen wesentlichen Abwägungsbelang dar. Auch diese vorübergehenden Beeinträchtigungen des Eigentums und des landwirtschaftlichen Betriebs sind im Zuge der Interessenabwägung relevant und zu berücksichtigen. Eingriffe sind soweit wie zumutbar möglich zu minimieren.

Schon die Planung der VT trägt dem Interesse des Einwenders angemessen Rechnung. Insbesondere hat die VT bereits im Zuge der Planaufstellung eine Minimierung der

Flächeninanspruchnahme sowie der landwirtschaftlichen Beeinträchtigungen herbeigeführt. So wird soweit wie möglich auf vorhandene Wege und hier zunächst auf öffentliche Wege zurückgegriffen. Einen vollständigen Verzicht auf Zuwegungen auf privaten Flächen lässt die Bauausführung jedoch nicht zu, da die Masten durch Baufahrzeuge und Arbeiter erreicht werden müssen. Hinzu kommen Aspekte des Landschafts- und Naturschutzes, die nicht überall eine optimierte und kurze Gestaltung der Zuwegung zulassen oder eine Zuwegung unter Vermeidung der Querung von Gräben erfordern.

Die VT hat weiterhin im Vorhinein einen Gutachter beauftragt, mit dem eine auf den Bewirtschaftungsrhythmus der Grundstückseigentümer abgestimmte Bauausführung gewährleistet werden sollte. Dies ist jedoch nach Aussage des Einwenders gescheitert, da eine Optimierung nicht möglich gewesen sei.

Im Erörterungstermin und im Nachgang des Erörterungstermins haben sich Einwender und VT zudem auf Maßnahmen zur Minimierung der indirekten Flächeninanspruchnahme geeinigt, die die im Gutachten vom 7.1.2016 konstatierten Beeinträchtigungen verringern. Die VT erklärte sich im Erörterungstermin mit der Nutzung der Baustraßen einverstanden sofern hierdurch nicht der Bauablauf gestört werde. Zudem waren sich die Parteien darüber einig, dass die Bauarbeiter durch Viehschutzzäune vor den Rindern zu schützen seien.

Im auf den Erörterungstermin folgenden Schriftverkehr hat der Einwender konkretisierend ausgeführt, mit Hilfe welchen Maßnahmen welche Flächen nutzbar gemacht werden könnten.

Die VT wird auf ihre Kosten Standardbauzäune (mobiler Gitterzaun) errichten soweit dies für die Vereinbarkeit von landwirtschaftlicher Nutzung der Flächen und Bauarbeiten, insbesondere zur Verminderung indirekter Flächennutzungsbeeinträchtigungen, erforderlich ist. In den Verhandlungen zwischen VT und Einwender hat sich gezeigt, dass über den genauen Verlauf Einigkeit erzielt werden kann. Die Festsetzung des genauen Verlaufs in diesem Planfeststellungsbeschluss war daher entbehrlich. Die offene Formulierung in Ziffer 3.1 gewährleistet eine den Interessen der VT und des Einwenders entsprechende auf die konkreten Bedingungen im Bauzeitpunkt anpassungsfähige Handhabe. Wesentliche Konflikte sind nicht zu erwarten. Dem Einwender bleibt es unbenommen zusätzlich elektrische Zäune zur Sicherung zu errichten.

Zudem gestattet die VT dem Einwender die Nutzung der Baustraßen zwecks Mäharbeiten und zwecks Viehtriebs. Die Nutzung der Baustraßen braucht dabei nur gestattet zu werden, soweit dies nicht zu einer Unterbrechung der Leitungsarbeiten führt. Insoweit folgt die Planfeststellungsbehörde der VT, die hierzu mit E-Mail vom 3.4.2017 ausführt: *Zu Beginn des Umschwenkens wird die Leitung ausgeschaltet und die alte Verseilung demontiert. Die Versorgungsleitung steht erst nach dem Umschwenken wieder zur Verfügung. Die Versorgungssicherheit wird innerhalb dieses Zeitraumes eingeschränkt und sollte deshalb so kurz wie möglich sein.* Hieraus möglicherweise entstehende vorübergehende Beeinträchtigungen der Grundstücksnutzung sind durch den Einwender im öffentlichen Interesse hinzunehmen.

Für die Dauer der Bauarbeiten hat die VT einen Ansprechpartner zu benennen.

Es wird auf die eingeschlossenen Entscheidungen und die Nebenbestimmungen Ziffer 1.2 und 3.1 hingewiesen. Durch diese Vorkehrungen kommt es nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde zu einem angemessenen Interessenausgleich. Auch die indirekte Flächeninanspruchnahme wird damit soweit wie für die VT zumutbar und im öffentlichen Interesse hinnehmbar reduziert.

Für die mit diesem Beschluss zugelassene Inanspruchnahme von Flächen oder anderen Eingriffen in privates Eigentum ist Entschädigung nach dem Hamburgischen Enteignungsgesetz (HEG) zu leisten. Die Entschädigungspflicht besteht gemäß § 5 Abs. 2, S.

1 HEG in Verbindung mit § 97 Abs. 3 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) auch zugunsten der Pächter eines Grundstücks. Über die Festsetzung der Entschädigung für Eingriffe in das Privateigentum oder für andere Vermögensnachteile ist jedoch nicht in diesem Planfeststellungsbeschluss zu entscheiden. Sie erfolgt außerhalb der Planfeststellung in dem dafür vorgesehenen Entschädigungsverfahren. Auch für indirekte Grundstücksinanspruchnahmen, die aus der unmittelbaren Grundstücksinanspruchnahme folgen, ist soweit sie nicht vermieden werden können, Entschädigung zu leisten. Im Übrigen wird auf Ziffer 1.1.3 verwiesen.

Die von dem Einwender erhobene Forderung nach der Beschaffung von Ersatzland ist ebenfalls Gegenstand eines nachfolgenden Entschädigungsverfahrens und nicht im Planfeststellungsbeschluss zu regeln. Die Einwendung ist daher zurückzuweisen. Die Planfeststellungsbehörde hat sich nur dann mit der Möglichkeit der Gestellung von Ersatzland auseinanderzusetzen, wenn der landwirtschaftliche Betrieb des Einwenders durch das Planvorhaben in seiner Existenz bedroht ist und diese Existenzbedrohung für die Abwägung entscheidend ist, also zu einem Überwiegen des privaten Interesses gegenüber dem Planfeststellungsinteresse führen würde (Vgl. BVerwG, Urt. V. 11.01.2001, Az.: 4 A 13/99, Rn. 44). Wie der Einwender jedoch in seiner jüngsten Äußerung zu dieser Frage auf die explizite Nachfrage der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 15.03.2017 ausführt, droht eine Existenzgefährdung nicht. Dort heißt es:

Der Betrieb ist durch die Baumaßnahme nicht in seiner Existenz gefährdet. Durch die Baumaßnahme müssten die Rinder auf einer kleineren Fläche gehalten werden. Deshalb kann es auf diesen Flächen zu erhöhtem Trittschaden am Boden kommen. Dadurch wird der Ertrag des Weidegrases im entsprechenden Jahr und den folgenden reduziert, bis der Schaden rekultiviert wurde. Wie lange dies dauert, können wir nicht abschätzen. Außerdem werden wir das gute Winterfutter auf der Weide in größeren Mengen zu füttern müssen. Dieses fehlt uns dann im Winter. Grassilage in der Qualität zu kaufen ist quasi nicht möglich. Deshalb werden die Masttiere im Winterhalbjahr nicht die erforderlichen Gewichtszunahmen haben. Dadurch müssen wir die Rinder mit einem geringeren Schlachtgewicht oder später schlachten. Beides bedeutet einen wirtschaftlichen Verlust. Hinzu kommt, dass das Gras und die Grassilage maßgeblichen Einfluss auf die Fleischqualität hat. Diese wird durch das fremde Futter geringer werden. Auch die Zugabe von Kraftfutter lehnen wir ab, weil dadurch die Fleischqualität leidet und nicht zu unserem Konzept der naturnahen Tierhaltung passt. Auch dadurch wird ein wirtschaftlicher Schaden entstehen, falls Kunden abspringen. Diesen zu kompensieren wird auch ein paar Jahre dauern.

Der Einwender trägt damit vor, dass ihm zwar wirtschaftliche Einbußen drohen, insbesondere, da der landwirtschaftliche Betrieb in seinem Geschäftsmodell auf der besonderen Futterqualität der eigenen Wiesen beruht, der landwirtschaftliche Betrieb jedoch nicht in seiner Existenz gefährdet ist. Zu diesem Ergebnis kommt auch die Einschätzung der Planfeststellungsbehörde, da vorübergehende Gewinneinbußen monetär kompensiert werden können, soweit Futter nicht in vergleichbarer Qualität beschafft werden kann. Selbst wenn eine Existenzgefährdung – entgegen der Einschätzung der Planfeststellungsbehörde und des Einwenders selbst – nicht auszuschließen wäre, wäre die langfristige Existenzfähigkeit des Betriebs allerdings zumindest in Frage gestellt durch die bestehenden Planungen der A26, die einen weitaus größeren Einfluss auf den landwirtschaftlichen Betrieb haben dürften. Nach Auskunft der ReGe Hamburg ist eine Kündigung der Pachtflächen aus diesem Anlass Anfang 2019 vorgesehen. Diese würde zu einem dauerhaften Verlust eines wesentlichen Anteils der landwirtschaftlich genutzten Flächen führen.

Selbst wenn eine Existenzgefährdung und die Überlebensfähigkeit des Betriebs anzunehmen wären, würde das Interesse an der Planfeststellung überwiegen. Zwar ist anzuerkennen, dass es sich bei dem Familienbetrieb nicht nur um ein Gut handelt, das im Falle der Existenzgefährdung dem Eigentumsschutz aus Art. 14 GG unterliegt sondern dieser Betrieb überdies von hoher ideeller Bedeutung für den Einwender ist. Wie geschildert

Ist das Vorhaben in seiner festgestellten Form jedoch alternativlos. Die Ziele des EnWG wie des EEG (siehe Ziffer 6.1) können hier nicht auf eine weniger in die Interessen des Einwenders oder Dritter einschneidende Weise verwirklicht werden. Eine andauernde Gefährdung der Versorgungssicherheit im Hamburgischen Südnetz ist nicht hinnehmbar. Sie ginge zu Lasten der wirtschaftlichen, sowie energetischen Entwicklung der Stadt und damit auch der Belange ihrer Bürger. Beeinträchtigungen der Versorgungssicherheit stellen zudem im Extremfall eine erhebliche Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar.

Die genaue Quantifizierung der indirekten Flächeninanspruchnahme sowie der wirtschaftlichen Einbußen und Ersatz der sich trotz Bauoptimierung ergebenden wirtschaftlichen Beeinträchtigungen kann nach alldem dem Entschädigungsverfahren vorbehalten bleiben. Die verbleibenden Beeinträchtigungen vermögen das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens nicht zu überwiegen.

Dieses Ergebnis wird dadurch bestärkt, dass auch bestehende Vorbelastungen bei der Interessenabwägung zu berücksichtigen sind. Instandhaltungsmaßnahmen sind bereits heute, u. a. aufgrund bestehender Dienstbarkeiten, rechtlich möglich. Eine Erneuerung der Beseilung wäre ohnehin fällig gewesen, da sie sich ihrer Nutzbarkeitsgrenze nähern. Die sich aus dem Verschwenken der Beseilung resultierenden gegenüber einer Erneuerung ergebende zusätzliche Belastung ist gering. Auch aus den Mastverstärkungen ergeben sich höchstens sehr geringfügige zusätzliche Grundstücksbeanspruchungen durch stärkere Nutzung der Wege.

Der Einwender trägt weiterhin vor, eine Summationswirkung des Vorhabens mit Erweiterungsmaßnahmen bei 50 Hertz sowie einer Erweiterung des UW HH-Süd nach Süden und einer Erweiterung der Hafensbahn seien zu berücksichtigen. Erweiterungsvorhaben von 50 Hertz sind der Planfeststellungsbehörde nicht bekannt. Eine Erweiterung des UW HH-Süd nach Süden ist laut VT nicht geplant.

Bzgl. der bekannten Planungen bzgl. der A26 führen die Einwender an, diese seien für das vorliegende Vorhaben irrelevant. Diese Unterscheidung ist für die Planfeststellungsbehörde nicht schlüssig. Eine Summationswirkung könnte im Ergebnis nur dann zu einer neuen Würdigung im vorliegenden Verfahren führen, wenn durch die Kumulation die Grenze zur Existenzvernichtung des Betriebs der Familie Dierks überschritten würde, das weitere Vorhaben jedoch noch nicht für sich genommen die Existenz des Betriebs gefährden würde, da dann das vorliegende Vorhaben nicht mehr kausal für die Existenzvernichtung wäre. Hierfür liegen keine Anhaltspunkte vor. Selbst bei einer Existenzvernichtung dürfte das öffentliche Interesse an der Planfeststellung indes überwiegen, siehe oben.

Soweit der Einwender vorträgt, die Ausführungen zur Art der bestehenden Sicherung von Leitungsschutzstreifen seien nicht korrekt, ist festzustellen, dass Grunddienstbarkeiten und Entschädigungen nicht Gegenstand des Planfeststellungsverfahrens sind. Die Entschädigung der betroffenen Grundeigentümer und Nutzer sowie die dinglichen Sicherungen erfolgen durch die VT außerhalb des Planfeststellungsverfahrens.

6.4.1.2 Einwendungen zum Schutzgut Boden

Der Einwender trägt vor, dass die Baumaßnahmen zu nicht hinzunehmenden Bodenverdichtungen führen würden. Er beantragt, das BVT Merkblatt des Bundesverband Boden e. V. als Nebenbestimmung in den Planfeststellungsbescheid aufzunehmen sowie eine bodenkundliche Baubegleitung und die vollständige Rekultivierung nach Abschluss der Arbeiten. Der Gutachter Manfred Bathke des Einwenders schreibt in seinem Gutachten, dass die von der VT vorgesehenen Maßnahmen, insb. der Einsatz von Lastverteilerplatten dem Bodenschutz schon sehr weitgehend Rechnung tragen. Dies bestätigt die Stellungnahme des Amtes für Umweltschutz der BUE. Auch ist nach den Ausführungen der VT kein Einsatz von Schwerlastfahrzeugen oder Kränen geplant, wie dies bei einem Neubau erforderlich sei. Zudem entspricht das Vorhaben in seiner geschilderten Ausführung weitgehend dem besagten Merkblatt und die VT hat einer bodenkundlichen Baubegleitung sowie einer vollständigen Rekultivierung zugestimmt. Den Belangen der Einwender wird daher

ausreichend Rechnung getragen. Eine Festsetzung der Vorgaben des BVT Merkblatts ist nicht erforderlich.. Eine bodenkundliche Baubegleitung sowie die vollständige Rekultivierung hat auf Kosten der VT zu erfolgen. Hierzu wird auf die Ziffern 2.1, 3.2, 3.3, 6.3.1.1.2 verwiesen.

Zudem besteht zwischen Einwender und der VT Uneinigkeit über Vorbelastungen des Bodens durch die bestehende landwirtschaftliche Nutzung. Der Einwender hat daher in seiner Stellungnahme gefordert: **Es erfolgt eine Dokumentation der Baumaßnahme nach Datum, Lage und Bodenzustand vor, während und nach der Baumaßnahme. Der Bodenzustand ist jeweils schriftlich und fotografisch festzuhalten. Die Dokumentation wird nach Beendigung der Baumaßnahme dem Pächter zur Verfügung gestellt. Die Dokumentation soll angefertigt werden von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen, auf den die Parteien sich vor Beginn der Bauarbeiten verständigen. Die Kosten übernimmt der Vorhabenträger.** Im Erörterungstermin hat der Einwender beantragt, für den Fall, dass die VT berücksichtigt sehen möchte, dass bereits Bodenschädigungen beständen, eine Beweissicherung des vorhandenen Bodenzustands vor Beginn der Bauarbeiten auf Kosten der VT anzuordnen. Die VT hat in ihrer Erwiderung zugestimmt das Vorhaben im Zuge der Umweltbaubegleitung schriftlich und fotografisch zu dokumentieren. Insoweit wird der Einwendung in der Sache Rechnung getragen.

Da unter Zugrundelegung der Ausführungen der Abteilung Naturschutz im Erörterungstermin fraglich ist, ob öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige in diesem Bereich existieren, insbesondere aber weil an der Neutralität der bekannten Baubegleitungen keine Zweifel bestehen, erachtet die Planfeststellungsbehörde eine Beweissicherung im Rahmen der Baubegleitung für ausreichend und weist die Einwendung, soweit sie sich nicht erledigt hat, zurück. Auf Ziffer 3.4 wird verwiesen.

6.4.1.3 Weitere Einwendungen

Soweit der Einwender die energiewirtschaftliche Erforderlichkeit des Vorhabens anzweifelt sowie das Nichtbestehen technischer Alternativen, ist dies nach seiner Aussage im Erörterungstermin lediglich als Hinweis zu sehen, dass diese von ihm nicht nachgeprüft werden könnten. Da keine konkreten Anhaltspunkte genannt werden, die einen Zweifel an den Ausführungen der VT begründen, wird auf die Ausführungen der VT sowie die Ausführungen zur Erforderlichkeit und zur Variantenprüfung unter den Ziffern 6.1 und 6.2 dieses Bescheids verwiesen.

Der Einwender beantragt in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016, dass die unter Ziffer 6.4.2.6 des Erläuterungsberichts (Anlage 1) bezeichneten Schleifschutzgerüste ausschließliche außerhalb der von ihm genutzten Flächen in den Boden eingebracht werden. Die VT hat mit E-Mail vom 24.3.2017 zugesagt, dass auf das Einbringen der Schleifschutzgerüste auf Flächen des Einwenders zu Gunsten einer Installation von Sicherungen auf öffentlichem Grund verzichtet werden wird. Die Einwendung hat sich damit erledigt. Es wird auf Ziffer 1.2 verwiesen. Im Übrigen wird der VT aufgegeben dass die Sicherung unter Berücksichtigung der Straßenverkehrsbelange zu gewährleisten ist und etwaige Erlaubnisse einzuholen sind (Vgl. Ziffer 3.7). Da keine unüberwindbaren Konflikte zu erwarten sind, kann die genaue Art der Sicherung der Ausführungsplanung überlassen werden. Es wird auf Ziffer 3.5. verwiesen.

Der Einwender trägt in seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 vor: **Unter 7.2. ist angegeben, dass zum Schutz von Straßen und Wegen in Abstimmung mit den zuständigen Baulastträgern Maßnahmen zum Herstellen der Befahrbarkeit festgelegt und durchgeführt werden. Beanstandet wird, dass solche Schutzmaßnahmen nicht gleichermaßen auch für das Herstellen der Befahrbarkeit von privaten Überwegungen insbesondere der Brücken über die Gräben vorgesehen sind, um diese zu schützen. Es müsste geklärt werden, ob die bestehenden Überfahrten an den Gräben überhaupt ausreichen, was deren Breite und Festigkeit angeht. Zu klären ist, ob im Falle unzureichender Grabenüberfahrten gegebenenfalls mit schwerem Gerät neue Überfahrten gebaut werden sollen, was dann zu weiteren Belastungen des Bodens**

führen wird. Hierauf hat die VT erwidert: *Sollten private Wege oder Überfahrten keine ausreichende Tragkraft haben, werden zur Vorsorge entsprechende Sicherungsmaßnahmen zum Schutz durchgeführt. Im Vorfeld der Planung wurde bei Ortsterminen der Zustand der zu nutzenden Wege beurteilt. Die Vorhabenträgerin geht zum jetzigen Zeitpunkt von keinen umfangreichen Sicherungsmaßnahmen aus.*

Die Planfeststellungsbehörde folgt dem Vortrag der VT. Konflikte, die bereits jetzt gelöst werden müssten, sind nicht zu befürchten. Es wird auf Ziffer 1.2 verwiesen. Das Weitere kann der Ausführungsplanung überlassen bleiben.

Zu der Einwendung, die Zufahrt Waltershofer Straße zum Umspannwerk sei lediglich als Geh- und Fahrverbindung des Betriebsgeländes mit der nächstgelegenen öffentlichen Straße nutzbar, hat der Einwender im Erörterungstermin erläutert, dass diese Frage lediglich das zivilrechtliche Rechtsverhältnis betreffe und damit nicht entscheidungsrelevant im vorliegenden Planfeststellungsverfahren sei. Auch nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde ist die Frage nach der Art der Nutzung der Zufahrt Waltershofer Straße zum Umspannwerk nicht Teil dieses Beschlusses.

In seiner Stellungnahme vom 22.12.2016 führt der Einwender an, dass die geplanten Korrosionsschutzarbeiten zu weiteren Beeinträchtigungen führen würden, da das Betreten der Weidefläche nicht möglich ist, wenn die Rinderherde dort gehalten wird. Die VT führt aus, dass der Netzbetreiber generell verpflichtet ist, seine Anlage zu warten, damit die Versorgungssicherheit gewährleistet ist und Störungsausfälle vermieden werden. Dies beinhaltet auch ein turnusmäßiges Aufbringen des Korrosionsschutzes (Farbanstrich). Da es sich hier um Bestandsmasten handelt, lägen keine Veränderungen für den weiteren bzw. späteren Betrieb der Freileitungen gegenüber dem Istzustand vor. Die Planfeststellungsbehörde hat in ihrer Entscheidung berücksichtigt, dass gewisse zusätzliche, also über den status quo hinausgehende Beeinträchtigungen durch die Korrosionsschutzarbeiten zwar möglich sind, da es sich um die Beschichtung von Teilen handelt, die ihre Begründung in der geänderten Beseilung finden, sie geht aber davon aus, dass diese Belastungen insbesondere in Anbetracht der unter Ziffer 6.3.1.1 gefundenen Schutzvorkehrungen minimiert oder ausgeschlossen werden. Dies gilt insbesondere angesichts der Ausführungen der VT, dass die eigentliche Bauzeit einer Freileitung dadurch nicht beeinflusst wird, da der Korrosionsschutz unabhängig vom Baufortschritt erfolgt und die Ausführung der Korrosionsschutzarbeiten zu großen Teilen auch während des Betriebes der Freileitung möglich ist. Die Belastung geht damit kaum über die schon bisher erforderlichen regelmäßigen Korrosionsschutzarbeiten hinaus und ist für das Abwägungsergebnis nicht entscheidend.

Der Einwender trägt vor, dass die Erwähnung einer Gewässerbelastung durch Düngemittel aus der Landwirtschaft unter Punkt 3.1.2 (Schutzgut Wasser) des LBP (Anlage 7.1) unzutreffend sei. Auf den Flächen würde lediglich Festmist und keine Gülle ausgebracht, was für das Wasser unbedenklich sei. Im Ergebnis kommt es hierauf nach Überzeugung der Planfeststellungsbehörde nicht an, da die wasserschutzrechtlichen Vorgaben unabhängig von der Vorbelastung hier erfüllt sind.

Die Einwendung, dass dem örtlichen Fledermausaufkommen durch die möglicherweise erforderlich werdende Abstöckung der Rinderherde die Nahrungsgrundlage entzogen würde, wird zurückgewiesen. Nach den Ausführungen der Abteilung für Naturschutz der BUE hat der hypothetische Nahrungsrückgang keinen Einfluss auf das vorhandene Fledermausaufkommen.

Die folgende Einlassung des Einwenders zur Schlüssigkeit der Planunterlagen ist laut seiner Äußerung im Erörterungstermin lediglich als Hinweis zu verstehen: **Aus der Beschreibung der für den 1. Bauabschnitt benötigten Flächen ist ersichtlich, dass die Masten 1210 und 1211 angefahren werden sollen. Im Erläuterungsbericht in der Tabelle 2 zu Kapitel 6.4.1 wird dagegen angegeben, dass an diesen Masten erst ab dem 2. Bauabschnitt**

gearbeitet werden soll. Insofern sind die Planungsunterlagen nicht schlüssig. Die VT führte dazu aus: *Die Arbeitsflächen an den Masten 1210 und 1211 werden im 1. BA benötigt, um die bestehenden Systeme 74/75 zu erden, damit die Leiterseile zwischen den Masten 1234 und 1233 sowie der Masten 1351 und 1353 demontiert werden können.* Die Schlüssigkeit ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde hierdurch belegt. Ein weiterer Handlungsbedarf ergibt sich nicht.

6.4.2 Einwender Nr. 2

Einwendung vom 21.12.2016

- **Die Aussagen im Erläuterungsbericht - Anlage 1 - unter Nr. 4.2.4 auf Seite 16, dass es sich bei dem geplanten Vorhaben um Änderungsmaßnahmen ohne Änderung der Maststandorte im Bereich bereits bestehender dinglich gesicherter Freileitungen handelt, ist nicht richtig, weil die Maststandorte auf den Flurstücken 2114 und 2210 der Gemarkung . Moorborg sowie Leitungsüberspannungen über diese beiden Flurstücke sowie eine Leitungsüberspannung über das Flurstück 2206 bisher nicht dinglich gesichert sind.**
- **Somit sind die Feststellungen im Erläuterungsbericht - Anlage 1 - unter Nr. 12.2 auf Seite 39, das für die 110-kV-Freileitungen bereits eine dingliche Sicherung vorliegt (1.Satz) und eine Bewilligung nur für die Inhaltsänderung bereits eingetragener Dienstbarkeiten in Bezug auf geänderte Schutzstreifen benötigt wird (2. Absatz Mitte), nur bedingt richtig.**
- **Für die dinglich noch nicht gesicherten Maststandorte und die dinglich noch nicht gesicherten Leitungsüberspannungen sind zwischen Stromnetz Hamburg und FHH Gestattungsverträge abzuschließen. Die nähere Ausgestaltung der Gestattungsverträge und der evtl. erforderlichen Dienstbarkeiten sowie etwaige Entschädigungen sind außerhalb des Planfeststellungsverfahrens zwischen dem LIG - Bestandsmanagement - und dem Vorhabenträger zu regeln.**

Für die noch nicht dinglich gesicherten Maststandorte und Leitungsüberspannungen werden zwischen Stromnetz Hamburg und FHH Dienstbarkeitsverträge abgeschlossen.

Tatsächlich geht aus einer Auskunft der VT vom 18.10.2016 gegenüber der Planfeststellungsbehörde hervor, dass die Flächen 2114 und 2210 zu dem Zeitpunkt noch nicht dinglich gesichert waren. Hierauf kommt es für den Planfeststellungsbeschluss jedoch im Ergebnis nicht entscheidend an. Die Einwendung richtet sich nur dahin, dass auf die rechtlichen Verhältnisse hingewiesen wird und richtet sich nicht gegen das Vorhaben als solches. Der Einwender bringt insbesondere nicht zum Ausdruck, dass der vorgetragenen Eigentumslage eine besondere Bedeutung für ihn zukommen würde, die über die reine Eigentümerstellung hinausgehen würde. Wie der Eigentumsübergang bzw. die Beschränkung des Eigentums von Statten geht, bedarf keiner Regelung im Planfeststellungsbeschluss.

- **Ausgenommen hiervon sind die Flächen des öffentlichen Grundes (Tiefbau-/BSU-Straßen Verwaltungsvermögen), deren Nutzung über einen Sondernutzungsvertrag mit dem zuständigen Bezirksamt zu regeln ist.**
- **Soweit städtische Grundstücke durch begleitende Maßnahmen zur Bauausführung und Baustelleneinrichtung zeitweise betroffen sind, bedarf es ebenfalls des Abschlusses von Gestattungsverträgen. Die Flächen sind nach Abschluss der Maßnahme wieder in ihren alten Zustand zu versetzen.**
- **Die Flächen des Allgemeinen Grundvermögens sind überwiegend mit Pachtverträgen auf unbestimmte Zeit belegt. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Quartals- bzw. zum Jahresende. Eine vorherige Inanspruchnahme ist nur im**

Einvernehmen mit dem Pächter möglich. Es ist daher dringend notwendig, dass der Vorhabenträger - soweit noch nicht geschehen - den LIG, Bestandsmanagement, kontaktiert, um die Modalitäten der Inanspruchnahme abzustimmen und die bestehenden Pachtverträge entsprechend anzupassen.

Für die vorübergehende Inanspruchnahme städtischer Grundstücke werden Durchführungsverträge abgeschlossen.

Die Nutzung öffentlichen Grundes erfolgt aufgrund des bestehenden Wegenutzungsvertrages.

Wegen der Inanspruchnahme der Pachtflächen wurde der LIG kontaktiert.

Für die in der Einwendung angesprochenen Belange gilt, dass sie im dem Planfeststellungsbeschluss folgenden Verfahren bewältigt werden können und hier keiner Regelung bedürfen. Die Wiederherstellung von Flächen wird der VT in Ziffer 3.3 aufgegeben.

• **Die dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßenflächen in der Freien und Hansestadt Hamburg können nicht mit Dienstbarkeiten belastet werden, da sie aus dem Grundbuch ausgeschieden sind.**

Dies versteht die Planfeststellungsbehörde als Hinweis. Regelungsbedarf besteht nicht. Wie aus den Grunderwerbsverzeichnissen in den Planunterlagen hervorgeht, ist der VT dieser Umstand auch bewusst.

• **Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass die Flurstücke 554, 548, 566, 1788, 2114, 2210, 1765 der Gemarkung Moorburg nach derzeitigem Planungsstand für den zukünftigen Verlauf der Autobahn A 26 ganz oder teilweise als Trassenflächen in Anspruch genommen werden sollen. Hier ist unbedingt eine Abstimmung mit der BWVI - Planfeststellungsbehörde - erforderlich, damit es nicht zu Konfliktsituationen kommt.**

Bezüglich der Inanspruchnahme von Flurstücken, die für den A26 Neubau benötigt werden, ist die Vorhabenträgerin in Abstimmung mit der DEGES / REGE, um Konflikte beider Bauvorhaben zu vermeiden. Die BWVI ist im Planfeststellungsverfahren beteiligt.

Die Stellungnahme ist als Hinweis zu verstehen und richtet sich nicht gegen das Vorhaben. Im Übrigen wird auf Punkt 6.3.4 verwiesen.

6.4.3 Abwägung

Dem ideellen und wirtschaftlichen Interesse des Einwenders Nr. 1 an der Ausübung seines Familienbetriebs ist ein hohes Gewicht beizumessen. Dieser Betrieb ist jedoch nicht in seiner Existenz gefährdet, die Beeinträchtigungen sind lediglich vorübergehender Art und das Grundstück ist in erheblichem Maß durch die bestehenden Leitungen vorgeprägt. Demgegenüber steht überwiegendes öffentliches Interesse an der Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit insbesondere im industriestarken Hamburger Süden. Die Interessen des Einwenders Nr. 2 können hier kein abweichendes Ergebnis herbeiführen, da zwar in seine Eigentumsrechte temporär sowie in geringem Umfang dauerhaft eingegriffen wird, der Einwender Nr. 2 als städtische Gesellschaft aber über diese Eigentumsbeeinträchtigung hinaus keine besondere Beeinträchtigung seiner Interessen geltend macht.

7 Gesamtabwägung

Insgesamt kommt die Planfeststellungsbehörde nach Abwägung aller öffentlichen und privaten Belange zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben den Zielsetzungen des

Energiewirtschaftsgesetzes entspricht. Zwingende Versagensgründe liegen nicht vor. Die Änderung der 110-kV-Leitung dient dem Wohl der Allgemeinheit. Die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in öffentliche Belange und private Rechtspositionen bzw. Interessen sind angesichts des Zwecks, der mit dem Vorhaben verfolgt wird, gerechtfertigt und zulässig. Der Plan zur Änderung der o. g. 110-kV-Freileitung war auch unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit an einer Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen i. S. v. § 1 EnWG festzustellen.

Ohne die Inanspruchnahme fremden Grundeigentums ist das geplante Vorhaben nicht umsetzbar und in Folge die Aufrechterhaltung einer sicheren Energieversorgung nicht zu gewährleisten. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine vorhandene Trasse, die auch in wesentlichen Teilen bereits dinglich gesichert ist. Wo Veränderungen vorgesehen sind, werden die Dienstbarkeiten an die Gegebenheiten angepasst. Die privaten Belange der Grundstückseigentümer und Pächter sind in die Abwägung einbezogen worden. Danach ist im Interesse der Sicherung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Betriebs von Energieversorgungsnetzen die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum i. S. v. § 45 EnWG gerechtfertigt.

Die beteiligten Träger öffentlicher Belange stimmten dem Vorhaben zu. Bedenken, Auflagen und Hinweise sind, soweit sie nicht zurückgewiesen wurden, entsprechend berücksichtigt worden.

Die Gesamtabwägung führt im vorliegenden Fall dazu, dass der Plan zur Änderung der o. g. 110-kV-Leitung mit den festgesetzten Maßgaben festgestellt wird, da insgesamt die Vorteile, die mit dem Leitungsbau für die Energieversorgung erreicht werden, die Nachteile überwiegen.

8 Rechtsmittelbelehrung

Gegen den Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg erhoben werden (§§ 43e EnWG, 48 Abs. 1 Nr. 4, 74 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)).

Die Anfechtungsklage gegen diesen Planfeststellungsbeschluss hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 S. 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses beim Hamburgischen Oberverwaltungsgericht, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg gestellt und begründet werden (§ 43e EnWG).

Behörde für Umwelt und Energie

Planfeststellungsbehörde

Referat NGE 21

